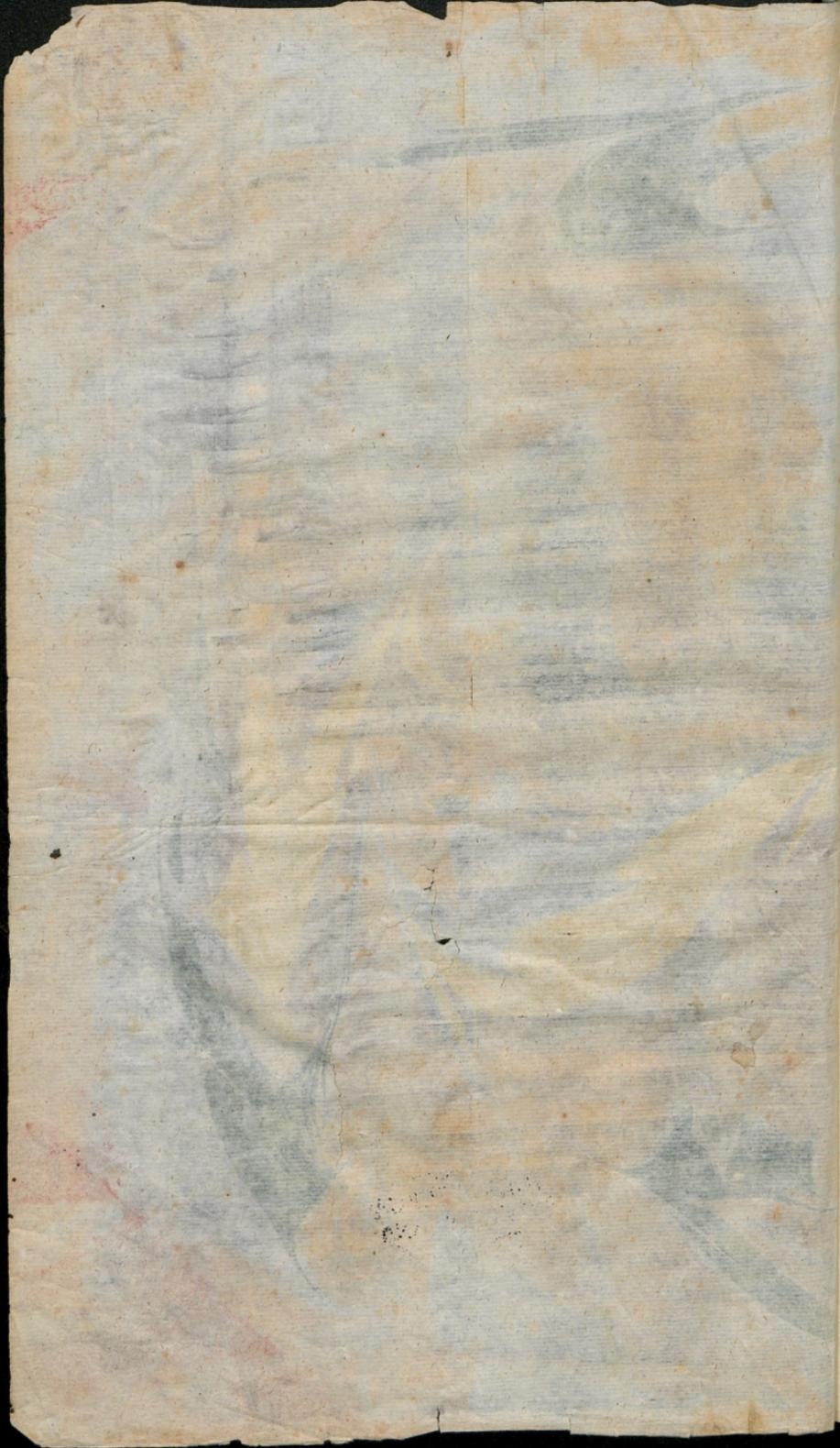


Ve
3139





S
sch
des
An
Er

J

M
gef

C



Gründlicher

Geweiß

Der des Heil. Römischen Reichs Erb Mar-
schall Amptes Nahmens Ihro Kayserlichen Majestät / und
des Heil. Römischen Reichs, dann des hohen Erb-Marschall-
Amptes, und also Jure subfeudi Imperii auf Reichs-Wahl- und
Crönungs-Tagen über derer Reichs-Stände und deren Ge-
sandschafften Bediente und Domestiquen, in Civilibus
& Criminalibus competirenden

Jurisdiction.

Von

Reichs Erb Marschall Amptes wegen auf-
gesetzt / aus der Historie, und Verfassung des Heil. Rö-
mischen Reichs documentirt / und in öffentlichen
Druck gebracht.

Cum adjunctis sub Lit. A. B. C. D. E. & F.

Regensburg / gedruckt bey Hieronymo Lenzgen
ANNO 1729.



Verordnung

Erweiterung

Der Herr Kaiser Maximilian II. hat durch sein
kaiserliches Schreiben vom 15. Junii 1564.
die Erweiterung der Gerichtsbarkeit
über die in den Reichslanden
vertheilten Lehen und Lehen
zu verordnen gelassen.
In demnach ist durch
ein kaiserliches Schreiben
vom 10. Decembris 1564.
die Erweiterung der Gerichtsbarkeit
über die in den Reichslanden
vertheilten Lehen und Lehen
zu verordnen gelassen.

Jurisdiction

Die kaiserliche Verordnung
vom 15. Junii 1564.
betrifft die Erweiterung
der Gerichtsbarkeit
über die in den Reichslanden
vertheilten Lehen und Lehen
zu verordnen gelassen.
In demnach ist durch
ein kaiserliches Schreiben
vom 10. Decembris 1564.
die Erweiterung der Gerichtsbarkeit
über die in den Reichslanden
vertheilten Lehen und Lehen
zu verordnen gelassen.

Erweiterung der Gerichtsbarkeit über die in den Reichslanden vertheilten Lehen und Lehen zu verordnen gelassen.

Verordnung vom 15. Junii 1564.



§. I.

Anfänglichlich ist diese Jurisdiction dem Reichs Marschall Amte bereits in denen ältesten Zeiten anhängig gewesen. Conradus Urspergen-
sis zeiget hievon in seinem Chronico ad Annum 1209. wann er
schreibt:

*Cumque (Imperator Otto) venisset Augustam eodem Anno in Nativitate Do-
mini, multique Principes, & milites convenissent ad curiam, præcepit Im-
perator Marscalco de Callidin, (Calatin, de quo descendunt Marechallæ
de Pappenheim) & militibus suis, (ejus) quatenus malefactores investiga-
rent, & sibi eos exhiberent in Judicio. Unde quam plurimi milites in no-
tæ fuerunt: Comes quoque de Gravisbach violenter ante Imperatorem
attractus est, & Cappa, qua indutus erat, turpiter laniata, unde Timor
ejus cecidit super Barones, & milites.*

Diesem ist beyzusetzen die Stelle bey Gerardo Mauristo in Historia
Marchiæ Tarvisinæ ebenfalls von denen Zeiten Ottonis IV. Imperatoris,
pag. 9. ibi:

*Rixa magna mota fuit, (inter Azonem Marchionem Atestinum, & Salin-
querram) unde ad compescendum Tumultum Henricus Calandrin (Calati-
nus Marechallus) evaginato ense cum magna Teutonicorum multitudine
utrique Parti silentium imposuit.*

Nicht weniger, was Gervasius Tilberiensis in otis Imperialibus ad Ot-
tonem IV. apud Leibnizium T. I. Rerum Brunsvic. p. 883. sagt:

*Et quod ex officio Marechalciæ sub debito armorum Ministerio exequi tene-
or, acutæ lingue gladio ducam in Ministerium.*

Ferner haben schon Anno 1400. Burgermeister, und Rath der Stadt Lit. A.
zu Ulm denen Marschallen von Pappenheim in einem solennen Diploma-
te attestirt: daß Sie von ihren Eltern/ und Witzigen in ihrer Stadt/
auch denen/ welchen kund/ und wissend darum ist/ und auch dabey
oftt gewesen sind/ gar eigentlich erfahren/ und selbst nie anderst ge-
höret haben/ dann/ daß die Marschallen von Pappenheim/ die jezto
sind/ und auch ihre Vorfahren ihr Amt/ als Ihnen dann von Kö-
niglichen Rechten zugehöret/ es seye gewesen zu denen Zeiten/ als die
Römische Kayser/ oder Könige ihren Ihre Regalia, oder daß Sie
zu Feld ziehen/ oder liegen/ innen gehabt/ hergebracht/ und besessen
haben/ mit Gewaltsame (*Jurisdictione omnimoda*, Wehner & Speidelius,
II 2

in Observacionibus, item Befoldus hac voce in Thesauro pratico) und mit allen anderen Sachen / als ihnen dann zugehört / und alsdann ein jeglicher Röm. Kayfers / oder Königs Marschall von Römischen Rechten billig thun solle, und mag. Noch deutlicher, und in terminis legt diese Jurisdiction dem Reichs Marschall Ambte die Reichs Tags Ordnung von Anno 1546. als eine alte Gerechtsame bey, in verbis:

Aber der Reichs Stände Diener / Hofgesind und andere / wie von alters, des Reichs Marschall zu gehörig / sollen durch denselben Marschall nach der Kayserl. Mayestät Befehl mit Ernst gestrafft werden.

Und Sirt Sommer, welcher zu denen Zeiten Caroli V. Reichs Quartier-Meister gewesen, bestättiget eben dieses in seinem hinterlassenen, und unter andern von Carpozio de lege regia Germanorum, Cap. 10. Sect. 6. n. 28. publicirtem Tractat von des Heil. Reichs Erb Marschall Ambts-Verwaltung, articulo: Rumor und strittige Sachen, ibi:

Wo aber sich Rumor, und andere strittige Sachen allein zwischen gemeinen Ständen des Reichs zugetragen / darinn ist der Erb Marschall allemwegen Richter gewesen / und ihm allein die Straf gebührt.

Es ist dieses Zeugniß um so merkwürdiger, als Sirt Sommer aus denen gehabten Actis, wie auch seiner eigenen, und ihm noch von denen Herren Erb Marschallen, Sebastian, Ulrich, und Joachim, dann seinen 3. Vorfahrern, Johann Heerdegen, Friederich Bern, und Christoph Kehrsdorfer hinterlassenen langwübrigen Erfahrung geschrieben hat, und daher in sua arte, & officio allen Glauben meritiret.

§. 2.

Und auf diese uhralte Befugnüß des Reichs Marschall Ambts gründen sich nun die von Zeit zu Zeit auf Reichs Wahl- und Crönungs-Tagen errichtete, und öffentlich publicirte, auch in Observanz gekommene Reichs Tags Ordnungen, Innhalts deren auf Reichs Tagen die Bestrafung der Verbrecher, wann solche der Reichs Stände Diener sind, theils dem Reichs Erb Marschallen schlechter Dingen zugeeignet wird:

Reichs Tags Ordnung, de anno 1500. & 1518.: Allein so der Fürsten und anderer Herren Diener bey denselben ihren Herren / auch wann die Herren selbst bey einander seyn / mögen die auf Sie warten / und mit Ihnen in Ihr Herberg gehen / und sollen sich sonst keines freventlichen Gangs gebrauchen / wo aber einer oder mehr darüber betreten würden / den / oder dieselbe soll man annehmen / und zu des Reichs Marschalcks Händen antwurden / der wird einen jeden nach seiner Verhandlung straffen.

Reichs Tags Ordnung de anno 1542. & 43.: Erstlich sollen sich alle diejenigen / die zu solchem Reichs Tag erfordert seyn, oder nit / in was Würden / Standts / oder Weesens die seyn / fried / und glichtlich halten / sonderlich aber die Fremdbden / mit denen / so zum Tag erfordert / und derselben Dienern / sich auch sonst männiglich auf der Gassen / und in Herbergen dermassen erzeigen / damit von ihnen kein Klag beschehe / welcher aber das würde übertretten / solle aus Königlicher Mayestät sonder

rem

rem Befehl / durch des Reichs Marschaldts gestrafft werden. Theils aber die Jurisdictiones und Fora dahin ordentlich und nahmentlich dinstgürt werden, daß der Kayserliche Hof: Marschall das Kayserliche Hof: Gesind, Diener und Verwandte, der Röm. Königl. das Königl. Hof: Gesind und Verwandte, der Reichs Erb Marschall aber, der Reichs: Stände Diener und Hof: Gesind, und der Rath oder Stadt: Magistrat, was ihme zuständig ist, bestraffen solle.

Reichs: Tags Ordnung, de Anno 1545. Dann/welcher das übertreten würde/ der soll darum/ nehmlichen/ wo der Verbrecher der Röm. Kayserl. Majestät Hof Gesind / durch den Kayserl. Hof Marschall / und der Königl. Majestät Hof: Gesind durch Ihro Königl. Majestät Hof Marschall / und die anderen / durch des Reichs Marschallen / nach Kayserl. und Königl. Majestät Befehl / gestrafft werden.

Reichs: Tags Ordnung, de Anno 1546. Dann/welcher in diesen/ oder auch anderen obberührten Fällen / ungehorsam und verächtlich erfunden und betreten würde / der soll darum / nemlich / der Kayserl. Majestät Hof: Gesind / Diener / Verwandte / und andere / Ihrer Kayserl. Majestät Hof: Marschall zu gehörig / durch denselben Ihrer Majestät Hof: Marschall / und der Königl. Majestät Hof: Gesind und Verwandte / durch Ihrer Königl. Majestät Hof: Marschall / aber der Reichs Ständen Diener / Hof: Gesind und andere / wie von alters des Reichs Marschall zu gehörig / durch denselben Marschall / und was einem Rath allhier zuständig / durch einen Rath / nach der Kayserl. Majestät Befehl / mit Ernst gestrafft werden.

Hiermit stimmt überein, Sirt Sommer, in angezogenem Tractat und Ort, in verbis: Aber auf den Reichs: Tag zu Regenspurg / Anno 1532. gehalten / hat sich zwischen Caspar Rhöniglein, als Hof: Marschall Ambrs Verwaltern / und dann Georg Wolff und andern Erb: Marschallen zu Pappenheim / eine große Irrung zugetragen / deswegen aber Anno 1541. ist von Kayserl. Majestät wegen / alle strittige Sachen zu entscheiden / der von Lyer / von der Reichs: Stände wegen der Erb: Marschall / oder wen er von seiner wegen dahin verordnet / als Unter Marschall / und von gemeiner Stadt Regenspurg der Ammann verordnet worden / und dann M. von Reinach, zu einen gemeinen Rumor: Meister. Doch mußte er der Reichs: Ständ Verbrechen / Wolffen als Erb: Marschallen / die Bürger dem Stadt: Ammann ausantworten / und allein das Kayserliche Hof: Gesind für sich selbst straffen.

§. 3.

Eben diese Gerichtbarkeit, und deren diverse Competentia exseriret sich auch, nach Wörtlicher Anleitung der Reichs: Tags: Ordnungen, noch in zweyen unterschiedenen Fällen, nemlichen, erstlich in Richterlicher Entscheidung der zwischen denen Gästen und Wirthen entstehenden Irrungen.

Reichs: Tags: Ordnung, de Anno 1518. Ob auch dasselbe Vergleichen dermassen nicht möchte beschehen / alsdann soll des Reichs

Reichs Marschalck / und die zwey von einem Rath der Stadt Augspurg verordnet / deßhalb zwischen den Partheyen gülich handeln / und Sie mit einander vergleichen / darbey es auch bestehen soll.

Reichs Tags Ordnung, de Anno 1542. & 1543. Ob auch jemand einig Herberg angenommen / oder noch annehmen würde / oder sonst als oben gemeldt, der Speiß / Trancß und ander Sachen halber / so sich zutrugen möchten / zwischen den Gasthalten und Gästen / Irungen zu trügen / ist Königl. Majestät sonder Meynung und Befelch / daß alsdann des Reichs Erb / oder Unter Marschalck / samt den verordneten von einem Rath der Stadt Nürnberg / wo es aber Ihrer Königl. Majestät Hof Besind belanger / durch Ihr Königl. Majestät Hof Marschalck / und jetzt gemelten Verordneten zwischen den Partheyen gülich handeln / und sie mit einander vergleichen : Und ob die Vergleichung nit folgen wolt / der Billigkeit nach zu mäßigen Macht haben / damit kein Parthey beschwehrt / darbey es auch bleiben soll.

Reichs Tags Ordnung, de Anno 1545. Und wo obgeschriebener Punkten halber / zwischen dem Wirth und den Gästen Irung einfielen / deren sie sich nicht selbst vereinigen möchten / so soll die Mäßigung / wann es der Kayserlich und Königlich Majestät Hof Besind berührt / bey Ihrer Kayserlich und Königlichen Majestät Hof Marschallen / und des verordneten vom Rath / so es aber andere Reichs Stände betrifft / alsdann bey des Reichs Erb Marschallen / und dem / so vom Rath verordnet ist / stehen / und was dieselbe also mäßigen / daß sollen sie sich beyderseits lassen sättigen.

Reichs Tags Ordnung de Anno 1641. Würden sich aber die Wirth unterstehen / die Gäste in dem übermäßig zu beschwehren / und mit ungebrannt oder andern Maaß / als bey dieser Stadt gebräuchlich / befunden werden / dasselbe solle durch der Kayserl. Majestät / des heiligen Reichs Marschalck / und des Raths allhier verordneten / nach eines jeden Jurisdiction, gleicher weiß gemäßiget / und folgendes die Wirth nach Gelegenheit eines jeden Verbrechens / ernstlich gestrafft werden. Solten sich nun zwischen den Gästen und Wirthen dieser vorsezeten Punkten halber Irung begeben / so soll des heiligen Reichs / wie auch der Kayserliche Hof Marschall / ein jeder seiner Jurisdiction nach / solche Sachen / mit Zuziehung eines Ehrsamten Raths allhier / so oft es die Nothdurfft erfordert, der Billigkeit und dem Herkommen gemäß / entscheiden / was nun dieselbe zwischen denen Partheyen handeln und decidiren werden / darbey soll es auch hinführo bestehen und bleiben.

Reichs Tags Ordnung, de Anno 1653. Sollten sich nun zwischen den Gästen und Wirthen dieser vorsezeten Punkten halber Irungen begeben / so solle des Heil. Reichs / wie auch der Kayserliche Hof Marschall / ein jeder seiner Jurisdiction nach / solche Sachen mit Zuziehung eines Ehrbaren Raths allhier /

so oft/ als die Nothdurfft erfordert / der Billigkeit und dem Herkommen gemäß / entscheiden; Was nun dieselbe zwischen den Partheyen handeln und decidiren werden / darbey soll es auch hinführo bestehen und bleiben.

Wahl-Tags-Ordnung, de Anno 1711. Solten sich auch zwischen den Gästen und Wirtthen über ein und andere der vorgehenden Punkten / Irrungen und Streit begeben / so solle des Heil. Reichs Erb Marschall / mit Zuziehung eines Ehrbaren Raths allhier / so oft es die Nothdurfft erfordert / und der Billigkeit gemäß / entscheiden; Was nun zwischen denen streitigen Partheyen gehandelt und decidiret wird / darbey soll es sein verbleiben haben.

Der andere hiehro gehörige Casus ergiebt sich in Bestrafung des verbotenen Für- und Aukuffs, welche abermahlen entweder dem Kayserlichen Hof Marschallen, oder des Reichs Erb Marschallen, oder dem Stadt Magistrat, nach eines jeden Jurisdiction, nemlichen, über das Kayserliche Hof Gesind, Diener und Verwandte, über der Reichs-Stände Diener und Hof Gesind, und dann über des Raths Bürger und Verwandte competiret.

Reichs-Tags-Ordnung, de Anno 1641. & 1653. Und darmit solcher Fürkauff bey männiglich durchaus abgestellt / und keines Wegs gestattet werde / so ist der Röm. Kayserl. Majestät ernstlicher Befehl / Will und Meynung / daß hinfort keiner / es seye Burger oder Innhohner allhier / oder aus dem umliegenden Fürstenthum / Landen / oder sonsten von Hauß Gesind / auch der Chur. Fürsten und Ständ Diener / gar niemand ausgenommen / durch sich selbst, oder aber andere derselben verordnete / nicht allein in der Stadt / sondern auch ausser derselben / auß 5. Meil Wegs des nehesten um die Stadt herum einigerey Proviant zum Vorkauff nicht aukuffen / sondern alle Proviant allein, ohne allen Vorkauff, auf die von gemeiner Stadt darzu verordnete offene freye Feil-Märckt / bracht werden / bey der Röm. Kayserlichen Majestät / des Reichs und Hof Marschallen / wie auch des Raths / soviel eines jeden Jurisdiction betreffen thut / schwebren Ungnad und Straff / auch Verlehrung der Proviant, die er also wider die Ordnung erkaufft und verkaufft hätte.

§. 4.

Es ist also klar, daß auf Reichs-Tägen eigentlich dreyerley Jurisdiction nemlichen des Kayserlichen Hof Marschalls über das Kayserl. Hof Gesind, Diener und Verwandte, des Reichs Erb Marschalls über der Reichs Stände Diener und Hof Gesind, und des Magistratus Loci, wo der Reichs-Tag gehalten wird, über die Bürger und Innhohner, auch andere zu denen beyden erstern Foris nicht gehörige Verfohnen alda, nach denen Reichs-Gesetzen, und dem Reichs-Herkommen ist, und nebst diesem auch ausser allem Zweifel / daß / gleichwie bekantlich der Reichs Erb Marichall sein Ambt von den hohen Reichs Erz Marschall Ambte zu Lehen trägt / also auch der Kayserliche Hof Marschall in seinen zukommenden Ambte

Verrichtungen von den hohen Reichs Erz Marschall Ambt dependire,

Aurea Bulla, c. 27. §. 6. sicut autem Ec.

Capitulato Caroli VI. Art. 3. §. und weilen zc. ibi gleichwohl aber dem Hof Marschall / in seinen zukommenden und von dem Erz Marschall Ambt dependirenden Ambts Verrichtungen zc.

Ausser diesem aber waltet ebenfalls kein Widerspruch, daß die bis dahero mit zum Grund gelegte Reichs Tags Ordnungen vim legis haben, und vor allgemeine verbindliche Reichs Gesetze und Verordnungen allerdings zu achten sind, nachdem selbige bey jedem Reichs Tag im Nahmen, und von wegen Ihrer Römischen Kayserl. Majestät errichtet, und zu jedermanns Wissenschaft und Verhalt, in öffentlichen Druck publiciret werden, hierbey aber, als einer Sache, welche nach denen expressiven Worten der vor allegirten Kayserlichen Wahl Capitulation zu dem Reichs Erz Marschall Ambt gehörig ist, auf Reichs und Wahl Tagen das Directorium zu führen, und solche Policy und Tax Ordnungen in Kayserlichen Nahmen zu publiciren, dem hohen Erz Marschall Ambt zukommet und gebühret.

§. 5.

Dahero kommt ferner, daß bey entstehenden Rumor, Verwundung, Todtschlag, Schlägerey zc. Des Reichs Erb und der Kayserl. Hof Marschall, nebst dem Stadt Magistrat verordnet sind, aufzusehen, nach denen Tumultuanten und Frevlern zugreifen, und dieselbige ohne Unterschied der Jurisdiction (der Kayserlichen, Reichs Erb Marschallisch und Städtischen,) auf betreten gefänglich anzunehmen, hernachmals aber erst an den ordentlichen Richter und Instanz, benanntlichen, wann der Reichs Erb Marschall jemand von der Kayserlichen und Städtischen Jurisdiction, der Kayserlichen Hof Marschall jemand von der Reichs Erb Marschallischen oder Städtischen, und der Stadt Magistrat jemand von der Reichs Erb oder Kayserl. Hof Marschallischen Jurisdiction arrêtirte hätte, an den Reichs Erb Marschallen, Kayserlichen Hof Marschallen, oder die Stadt nach Beschaffenheit deren separaten Competentiae Fori zu extradiren.

Reichs Tags Ordnung de Anno 1641. & 1653. Ob sich aber bey Tag oder Nacht einiger Rumor, Verwundung / Todtschlag / oder was sonst dergleichen seyn mag / zutrüge / so soll niemand / ausser des Reichs Marschallen / Ihrer Kayserlichen Majestät Hof Marschallen / und der Stadt Deputirte Scheidens oder anderer Ursach halber / zulauffen / noch jetzt vermelten Deputirten Hinderung thun / damit die Obrigkeit und andere / denen hierauf zusehen befohlen / wissen / wer an solchem Rumor oder Unfall schuldig seye / nach den Schuldigen greiffen, und gegen einem jeden seiner Verwürckung nach / handeln mögen. Es soll auch der Reichs und Hof Marschall / oder Rath / welcher unter Ihnen solchem Lermen oder Handel am nechsten oder ersten gewahrt würde / ausser einiges Zweiffels oder Disputats vollkommentliche Gewalt und Macht haben / diejenige / so bey solchen unfriedlichen Thaten und Vornehmen betreten werden / in Verwahrung oder Gefänglich anzunehmen / die sich auch / oder sonst jemand / wer der auch seye / der Reichs

und Hof Marschallen / wie auch der Stadt / oder ihren Befehls habern mit nichten widersetzen / noch unter den Schein / als ob Sie dieser Jurisdiction oder Gerichts Zwang (des Reichs Erb oder Hof Marschallens / oder Stadt) nicht unterworfen / gegen ihme entschütten / oder widersetzlich erzeigen sollen / bey Leibes Straff / und erlaubter Gefängnuß / gegen alle Widerspenstige / doch sollen nachmahls die / so also verwarlich / oder gefänglich angenommen / ein jeder seinem ordentlichen Richter / auf seine beklagten Abforderung gefolget / und überantwortet werden.

Wahl-Tags-Ordnung, de Anno 1658. 8c. Die Wache aber / so bald die darzu kommt / soll selbige unbetrachtet einiger Ausrede / als ob sie dieser Jurisdiction oder Gerichts Zwang (der Stadt) nicht / (sondern des Reichs Erb Marschallens) unterworfen wären / gefänglich annehmen / und dem Stadt Magistrate schleunigst davon Bericht erstatten / welcher die Verbrechere dem Reichs Marschall solle abfolgen lassen.

Reichs-Tags-Ordnung, de Anno 1663. Ob sich aber bey Tag / oder Nacht einiger Rumor, Verwundung / Todschlag, oder was dergleichen seyn mag / zutrüge / so soll niemand / ausser des Reichs Marschallen / und der Stadt Deputirten Wachten / wie im ersten Punkt vermeldt / scheidens oder anderer Ursachen halben zulauffen / noch jetzt gemeldten Deputirten Verhinderung thun / darmit die Obrigkeit / und andere / denen hierauf zu sehen befohlen / wissen / wer an solchem Rumor oder Unfall schuldig seye / nach dem schuldigen greiffen / und gegen einen jeden / seiner Verwüctung nach / handeln mögen. Es soll auch der Reichs Marschall / oder der Rath / welcher unter ihnen solchen Leuten / oder Handel am nechsten / oder ersten gewahr würde / ausser einiges zweiffels oder Disputats, vollkommentliche Macht / und Gewalt haben / die jenige / so bey solchen unfriedlichen Thaten / und Vornehmen betreten werden / in Verwahrung / oder gefänglich anzunehmen / die sich auch / oder sonst Jemand / wer der auch seye / dem Reichs Marschallen / wie auch der Stadt / oder Dero Befehls Habern mit nichten widersetzen / noch unter dem Schein / als ob sie dieser oder jener Jurisdiction (des Reichs Erb Marschallen / oder der Stadt) nicht unterworfen / gegen ihme entschütten / oder widersetzlich erzeigen sollen / bey Leibes Straff / und erlaubter Gefängnuß / doch sollen nachmahls die / so also verwarlich / und gefänglich angenommen / ein jeder seinem ordentlichen Richter / auf sein beklagten Abforderung gefolget / und überantwortet werden.

Wahl-Tags-Ordnung, de Anno 1711. Ob sich auch Rumor, Schlägererey / und Gesecht zutrüge / so soll niemand einigerley Parthey zulegen / oder sich anhängig machen / wohl aber die Partheyen zu scheiden / und von einander zu bringen Sorg tragen; Es soll auch jede Obrigkeit / Dero es Zeit fürwährenden Churfürstlichen Wahl-Tags allhier zustehet / (der Reichs Erb Marschall / und die Stadt) die am ersten zu solchem Gesecht kommen!

Kommen / die Persohnen / so an solchem Gesecht betretten werden / gefänglich anzunehmen / Macht / und Gewalt haben / auch sich derselben Obrigkeit keines widersetzen / noch unter dem Schein / als ob sie ihrer (des Reichs Erb Marschalls / oder der Stadt) Jurisdiction , und Gerichts Zwang nicht unterworfen seye / gegen ihnen entschütten / oder austreden / bey Leibes / oder anderer empfindlichen arbitrariſchen Straffe / Doch sollen die / so also gefänglich angenommen / und des Stadt Magistrats Jurisdiction nicht unterworfen sind / nachmahls dem Reichs Erb Marschall Ambt ausgefolget / und überantwortet werden.

§. 6.

Nun ist zwar nicht in Abrede zu ziehen , daß theils nach diesen angeführten , theils nach denen vorhergehenden , und älteren Reichs Tags-Ordnungen , die also gefänglich angenommene Verbrechere , und Freveler nach der Hand an ihren ordentlichen Richter , und Obrigkeit ausgelieffert werden sollen.

Reichs Tags-Ordnung , de Anno 1550. Ob sich auch Rumor , oder Gesecht zutrüge / so soll niemands zulauffen / weder scheidens / noch anderer Sachen halber / darmit die Obrigkeit / und andere / denen solches befohlen ist / wissen / wer an solchem Rumor , und Gesecht schuldig seye / oder nit / und nach dem Schuldigen greiffen / und gegen ihme / eines jeden Verwürckung nach handeln mögen. Es soll auch ein jeder Richter , der sich bey solchen Gesechten am nechsten befindet / vollkommene Macht haben / nach denen / so sich also zweyen / zu greiffen / und die fänglich anzunehmen / die sich auch demselben Richter mit nichten widersetzen / noch unter dem Schein , als ob Sie keiner Jurisdiction , und Gerichts Zwang nicht unterworfen seyen / gegen ihme entschütten / oder austreden sollen / bey Leibes Straff / doch sollen die / so also fänglich angenommen / nachmahls ihrem ordentlichen Richter überantwortet werden.

Wormit auch die folgende Reichs Tags-Ordnungen / de Anno 1559, 1562, 1566, 1582, 1597, 1608, und 1613, concordiren , und wegen Weitläufftigkeit nicht specialiter beygesetzt werden.

Nicht weniger vermög mehrgedachter und anderer Reichs Tags-Ordnungen die Kläger in Klage-Sachen an den ordentlichen Richter , und Obrigkeit , und die gebührende Richterliche Instanz verwiesen werden.

Reichs Tags-Ordnung , de Anno 1546. &c. Sondern / wer sich über einen andern einigerley Sachen halben zu beschwehren vermeint / daß er denselben deßfalls / wie sich gebühret / für seinem geordneten Richter / wie von alters / beflag / und dafelbst Bescheid erwarte.

Reichs Tags-Ordnung / de Anno 1566. Ob sich aber einer über den andern einigerley Sachen halben zu beschwehren vermeynt / der soll denselben deßhalb / wie sich gebühret / vor seinem ordentlichen Richter / wie von alters her gebräulich / beklagen / und

und daselbst ferners Bescheids erwarten / wer aber hierüber handeln würde / der soll ernstlich darumben gestrafft werden.

Wormit dann auch die Ordnungen von Anno 1550, 1559, 1562, 1582, 1585, 1586, 1597, 1608, 1612, 1613, 1641, 1653, 1658. übereinstimmen, und nur noch aus denen neueren Zeiten anzuführen sind:

Reichs-Tags-Ordnung, de Anno 1663. Ob sich aber einer / oder mehr über den andern einigerley Sachen halben / so sich zuvor zugetragen / oder allhier zutragen möchten / zu beschwehren / und ihn deßhalb zu besprechen vermeynte / so soll er sich alles thätlichen Fürnehmens mit Worten / Schrifften / und Wercken / bey Vermeidung schwehrer Straff / gänzlichen enthalten / und aussershalb Rechts nicht handeln, sondern vor seiner ordentlichen Obrigkeit beklagen / und daselbst ferners Bescheids erwarten.

Wahl-Tags-Ordnung, de Anno 1711. Ob sich aber einer über den andern einigerley Ursachen halber zu beschwehren vermeynt / der soll denselben vor seiner ordentlichen Richterlichen Instanz verklagen / und daselbsten Rechtlichen Bescheids abwarten / und sich hieran begnügen lassen.

§. 7.

In deme aber, vermög mehr angezogener Reichs-Tags-Ordnungen,

- a Der Reichs Erb Marschall auf Reichs-Tagen der Reichs-Stände Diener, Hof-Gesind, und Verwandte, als ihme von alters hero zugehörig, zu bestraffen,

Ordnungen, de Anno 1500, 1518, 1542, 1543, & 1546, supra Spho 1. & 2.

- b Die zwischen der Reichs-Ständen Diener, Hof-Gesind, und Verwandten, als Gästen, an einem, und denen Wirthen in Loco Comitiorum am anderen Theil, entstehende Strittigkeiten Richterlich zu entscheiden.

Ordnungen, de Anno 1518, 1542, 1543, 1545, 1641, 1653, & 1711. supra Spho 3.

- c Die von der Chur-Fürsten und Reichs-Ständen Dienern, entweder selbstsen, oder durch andere ihre Verordnete begangene verbottene Für- und Aufkäuffe abzuwenden hat.

Ordnungen, de Anno 1641, & 1652, supra Spho 3.

- d Hoc triplici intuitu dessen Jurisdiction von des Kayserlichen Hof Marschallens, und der Stadt Gerichtbarkeit nahmentlich distinguirt, und ihme die Jurisdiction über der Reichs-Stände Diener expressè attribuiret wird,

Ordnungen de Anno 1545, & 1546, supra Spho 2.

- e Derselbe bey entstehendem Rumor, Verwundung, Todtschlag, Schlägererey, zc. aufsehen, nach dem Schuldigen greiffen, und gegen einem jeden, seiner Verwürfung nach, handeln soll und mag,

Ordnungen de Anno 1641, 1653, & 1663, supra Spho 5.

- f Ihme von der Stadt die Verbrechere, welche des Stadt, Magistrats

Jurisdiction nicht unterworfen sind, in welche Classen der Reichs-Stände Diener, und Verwandte unstrittig gehören, ausgeliefert werden sollen.

Ordnungen de Anno 1658, & 1711, Loc. Cit.

So expliciren sich die sämtliche Reichs-Tags-Ordnungen aus sich selbst, und ist natürlich und vernünftiger Weise davor zu halten, daß, wann nach denen in vorsehendem §. pho. angeführten Passibus derer Reichs-Tags-Ordnungen, die sine discrimine Jurisdictionum arretrirte Delinquenten an ihren ordentlichen Richter, und Obrigkeit sollen extradirt, oder auch in Klag-Sachen, der ordentliche Richter, und die ordentliche Richterliche Instanz angegangen werden, dieses alles lediglich nur auf die dreysfache auf Reichs-Wahl- und Crönungs-Tagen herkömmliche Jurisdiction, des Reichs Erb- und des Kayserlichen Hof-Marschallens, dann des Stadt-Magistrats seine deutliche Relation habe, besonders, da auch bey ereignendem Rumor, Verwundung, Todtschlag, und Schlägeren niemand anderst, als eben diese 3. Jurisdictiones zu greiffen, und mit denen Schuldigen pro competentia verfahren sollen, mithin in Ansehung der Reichs-Ständen Diener, Hof-Gesind, und Verwandten der Reichs Erb-Marschall so wohl in materia remissionis, als in Klag-Sachen vor den ordentlichen Richter, Obrigkeit, und die Richterliche Instanz anzunehmen seye.

§. 8.

Dahero derivirt sich auch die weitere merkwürdige, und all-obiges noch mehrers bekräftigende Disposition, wann in denen Reichs-Tags-Ordnungen der Reichs Erb- und Kayserliche Hof-Marschall, dann der Stadt-Magistrat nachdrücklich autorisirt, und befehlicht worden, über solche Ordnungen, und deren Articul für sich selbst, und durch ihre Untergebene alles Ernstes / und ohne Ansehen der Persohnen, oder jemand's Hinderung, zu halten.

Reichs-Tags-Ordnungen, de Anno 1576. 1582. & 1597. Soll hiermit dem Reichs-Marschall ernstlich auferlegt seyn / auf folgende eingeleibte Articul vor sich selbst / und durch seine Untergebene fleissig / und treulich Achtung zu geben / darüber auch vest / und alles Ernstes zu halten.

Reichs-Tags-Ordnungen, de Anno 1641. & 1653. Und ist Ihrer Majestät ernstlicher Befehl, Will und Meynung, daß nachfolgende Articul und Satzungen während dem diesem Reichs-Tag von Männiglichem gehalten / und darwider nichts fürgenommen / noch gehandelt werde / derowegen soll hiermit dem Reichs und Hof-Marschall / wie auch dem Rath allhier / ernstlich auferlegt seyn / daß Sie ohn angesehen der Persohnen / auch ungehindert Männighchs / auf nachfolgende eingeleibte Articul für sich selbst / und durch ihre allerseits Deputirte / oder Untergebene fleissig / und treulich Achtung haben / darüber auch vest / und alles Ernstes halten / wie dann Ihre Kayserliche Majestät Sie darbey allergnädigst schützen wollen / und werden.

§. 9. Wann

§. 9.

Wann diese Gerichtsbarkeit dem Reichs Erb Marschall Ambt hat wol-
 len beinträchtigt werden, ist dasselbe Autoritate Caesarea jedesmahlen
 dabey manutennirt worden. Als Anno 1570. dem Reichs Erb Marschall
 Ambt der Kayserl. Hof. Provos in dessen Jurisdiction und Ambt greiffen
 wollen, wurde von Kayserl. Majestät ihme solches in Ungnaden verwiesen,
 mit dem Befehl, daß er sich dessen, und aller anderer Sachen, so wider
 Ihro Kayserl. Majestät, den Herrn Reichs Marschall, und seines tragen-
 den und vertrauten Ampts, Gebühr seye, gänglich enthalte, und sich we-
 der mit fänglicher Einziehung, noch Bestrafung deren Verfohnen, so un-
 ter den Reichs Marschalcken gehören, nichts unterwinde. Nicht weniger,
 wie fast um eben diese Zeit die Reichs-Städte sich zu Sinne kommen las-
 sen, diese Gerichtsbarkeit ex pratensa Jurisdictione Loci anzusprechen, ha-
 ben Ihro Kayserl. Majestät Anno 1582. in dem bekantten Provisional-De-
 creto mit Consens der Chur-Fürsten verordnet, daß solche Jurisdiction über
 frembde Krämer, Handthierer, Handwerker und Proviantierer, (jedoch der
 Stadt das gebührliche Stand-Geld vorbehalten) desgleichen alle andere frem-
 de Verfohnen, so den Reichs-Tag für sich selbstnen besuchen, ihre eigene, oder an-
 dere Sachen bey der Kayserl. Majestät, und den Ständen fürbringen, und
 handeln, oder sonsten Contemplatione des Reichs-Tags ankommen, sin-
 mahlen diese Jurisdiction insgemein der Kayserl. Majestät, wo Sie in eine
 Reichs-Stadt einzeucht, alleine, und wem Sie solche befehlen, gebühre, und
 es hingegen eines frembden Ansehens seyn wolte, da ein Rath, und Bürger-
 schafft bey dergleichen Reichs- und anderen Versammlungen in Ihrer Ma-
 jestät An- und Abwesenheit sich der Jurisdiction über die Frembde zureisen-
 de, sonderlich aber ankommende Ausländische Botschafften, Herren, und
 Adels-Verfohnen, wann sie gleich nicht zum Reichs-Tag erfordert seyn, an-
 massen solte, dem Reichs Marschalcken, anstatt und wegen der Kayserli-
 chen Majestät, zustehen solle.

Limnæus in addit. Jur. publ. T. I. L. 9. C. I. n. 85.

Und nachdeme die Reichs-Städte hievon an Chur-Fürsten, Fürsten, und
 alle Reichs-Stände, (das hohe Chur-Haus Sachsen ausgenommen) ver-
 meintlich appellirt,

Limnæus, Loc. Cit.

Ist nicht nur in dem Anno 1613. den 16ten Julii, zwischen dem Reichs
 Erb Marschall Ambt, und der Stadt Regensburg beliebten Interims-Ver-
 gleich, Spho, zum Achten, in verbis:

Den Punctum Jurisdictionis belangend/ ist beyderseits verglichen
 und geschlossen worden / daß über der Chur-Fürsten und
 Stände des Reichs/ auch frembder Potentaten Botschafften/
 und Dero Gesinde/ Ihro Gnaden/ Herrn Reichs Marschal-
 len Jurisdictione Civilis & Criminalis einzig und allein bey diesem
 Reichs-Tag zustehen solle.

Sondern auch ferner in dem darauf von der Kayserl. Commission, de-
 nen damahligen Herzoglichen Häusern Bayern, und Würtenberg, und
 deren subdelegirten Rätthen Anno 1614. den 2^{ten} Octobris zwischen dem
 Reichs Erb Marschallen, und denen sämtlichen Reichs-Städten errichteten
 Haupt-

- Lit. C. Haupt-Vergleich diese Jurisdiction in Civilibus & Criminalibus dem Reichs-
Erb Marschall Ambt in extenso, wie von alters her verblieben, und also
pro futuro um so mehrers auffser aller Contestation gesetzt worden, als auf
des hohen Chur- Hauses Sachsen von obhabendem Reichs Erb Marschall
Lit. D. Ambt in Anno 1615. erfolgte Ratihabition dieses solennen Vertrags, auch
vid. Lit. Thro Röm. Kayserl. Majestät solchen Anno 1617. von Kayserl. Ampts-
C. Machts- und Vollkommenheits- wegen allergnädigst confirmirt, und wi-
der alle Contravenienten mit 30. Mark löthigen Golds verpoent haben.

§. 10.

Und dieses alles bestehet nicht bloß etwann in Idea oder Theoria, wel-
ches ohne dem die in vorsehendem angeführte deutliche Reichs- Tags- Ord-
nungen, Kayserliche Decreta, und solenne Verträge, auch andere glaub-
würdige Nachrichten nicht zulassen, sondern es ist solches allerdings zur
Observanz gekommen, gestalten das Reichs Erb Marschall Ambt von
denen ältesten Zeiten her gar sehr viele alte, und neue merckwürdige Actus
Possessorios dieser seiner über die Gesandtschaftliche Diener und Gesind, vi
officii habenden, und legitime, auch öffentlich exercirten Civil- und Cri-
minal- Jurisdiction aufzuweisen, mithin disfalls eine rechtmässige Possessio-
nem vel quasi, & quidem vi præmissorum omnino titularam vor sich hat.

Dieses erhärten die vielfältige in denen Protocollis & Actis enthaltene
Præjudicia, wovon man nur die notabelste hieher setzen will.

Anno 1562. Auf den Wahl- Tag zu Frankfurth hat Graf Gün-
thers von Schwarzenburg Keissiger Knecht einen von Ber-
lich auf den Tod verwund / dabero der Kessere dem Reichs-
Erb Marschall Ambt ausgeliefert / und von diesem / biß zu
Ausdrag der Sache / im Gefängniß gehalten worden.

Anno 1570. Hat Jobst Mezler / Herrn Graf Philipps zu Hohen-
loh Cammerling / zwey Juden / bey Bedrohung Leib und
Lebens / um vier Weiß- Pfening geschätzt / und wider das
Gelait andere Gewalt ausgeübet / darüber er durch den
Reichs- Provoßen in gefängliche Haft gebracht / endlichen aber
auf ermelten Herrn Grafens / und dessen Hof Meisters Bitt-
der langwährigen Gefängniß entlassen worden / nachdeme
er die Urpbed / sich an dem Reichs Erb Marschallen / und des-
sen Provoßen nicht zu rächen / abgeschwohren / und darüber un-
ter obbemeldten Hof Meisters Seyfried von Milen Petu-
schafft / in Bessern zweyer Hohenlohischer Diener / den 31. Ju-
lii 1570. sich reversiret hat.

Eodem Anno den 9. Nov. Klaget Hans Xuel von Speyer /
Nicklaus Lachenheimers zu Heydelberg Diener / bey dem Reichs
Erb Marschall Ampte wider Erhard Weiden / des Herrn
Hertzogs Johann Wilhelm zu Sachsen Weymar Hochfürstl.
Durchleucht Futter- Meister wegen 29. Malter Haber / wor-
auf nach hinc inde gepflogener Handlung das Reichs Erb
Marschall Ambt den Ausspruch gethan / daß Kläger ein Mal-
ter Haber fallen lassen / den Ueberrest aber beklagter Futter-
Meister

Meister / laut Klägers begehren / entrichten solle / welchen Spruch die Partheyen zu Danck angenommen.

Anno 1576. den 28ten May, hat Matthias Schwarz / Bischöflich Regenspurgischer Jäger zu Regenspurg in dem Bischöflich Hoff allda einen Bischöflichen Keissigen Knecht / Lorenz Haußmann / mit einem Hirsch Jänger erstochen / ist darauf nebst denen gehaltenen Verhör Protocollis von der Bischöflichen Canzley dem Reichs Erb Marschall Ambt ausgeliefert / und am Ende aus Gnaden zu halbjähriger Gefängniß / und daß er sich mit deß entlebten Freundschaft und Erben vergleiche / condemniret worden.

Eodem, den 31ten May, auf gedachtem Reichs Tag zu Regenspurg, ist Johann Uhlin, Fürstenbergischer Secretarius, weilen solcher dem Fürstenbergischen Cämmerling / Christoph Hueber, mit einem Messer erstochen / darüber in des Reichs Erb Marschall Ambts Gefängniß gekommen / und sind seine Mobilien in dem Fürstenbergischen Quartier von dem Reichs Erb Marschallen annotirt / und in Verwahrung genommen worden / der Thäter aber hat / nachdem er sich mit des entlebten Freundschaft besonders verglichen / besag Quittung / 200. fl. -- Straff erlegt.

Eodem, den 21ten Junii, verklagte Carl von Briega / Cunzen Beler / des Pfälzischen Land Marschalcks und Raths von Brandt Diener / vor dem Reichs Erb Marschall Ambt, und wird von diesem mit dem Beklagten verglichen.

Anno 1582. den 2. Julii, kommt Herrn Graffen Albrechts von Fürstenberg Jung bey dem Reichs Provoisen in Arrest, und wird hernach der Stadt verwiesen.

Ingleichen, den 17ten ejusdem, Lorenz Brunner / Churfürstl. Sächsischer Buch Druckerey Gesell wegen Verkauf gestohlener Sachen / und wird nach abgeschwohrner Urphey von dem Churfürstlichen Hoff Lager / und aus der Stadt verwiesen.

Anno 1594. den 15ten Augusti, hat Wolff Schweller / Burger in Regenspurg / den Bambergischen Gesandtschaftlichen Fourier, Andreas Müller / wegen Schulden bey dem Reichs Erb Marschall Ambt verklagt.

Eodem, den 6ten Julii, Abends der Churfürstlich Trierische Hoff Juncker / Heinrich Kesselstocke / einen andern Churfürstl. Trierischen Hoff Juncker von Braumbach erstochen / es wurde dabero von Reichs Erb Marschall Ambts wegen / nach dem man den entlebten inspicirt / des Thäters aber, welcher sich salvirt, nicht habhaft werden können / des letzteren Bona annotirt / und bey dem Reichs Erb Marschall Ambt verwahrt / biß auf einen Klepper / welchen der Churfürstliche Hoff Meister / und Canzlar nicht abfolgen lassen wollen / wannhero bey Ihro Churfürstl. Gnaden / der Herr Reichs Erb Marschall sich darüber schriftlich beschwehrt / und aber zur

Antwort erhalten : Des Chäters halben hätte es gleichwohl keinen Mangel gehabt / aber die verlassene Sachen gehören allezeit des Chäters Herrn zu / worbey es auch von dem Churfürstlichen Collegio , und Ihro Röm. Kayserlichen Majestät / auf weiters beschwehliches Anbringen des Reichs Erb Marschall Ambtes gelassen worden.

Anno 1608. den 27ten Martii, wurde ein Keissiger Knecht des Sächsisch Coburgisch auch Brandenburg Onolzbachischen Herrn Gesandten bey dem Reichs Provozen in die Kysen gelegt / weil er seinen Mit Gesellen / Hannß Leinhalsen am Kopff und Arm gefährlich verwundet / endlich aber / nach von sich gestellter Urpbed den 9ten April wiederum losgelassen.

Anno 1622. den 27ten Decembris, wurde auf dem Chur. und Fürstlichen Convent zu Regensburg der Churfürstl. Sächsische Rath und Cammer Juncker / Hannß Georg von Pösiniz / Gubernator des Lands Vinnethal, Resident zu Brüssel / durch seinen Diener Peter Blauen mit einem Brod Messer erstochen / der Chäter aber bey dem Reichs Erb Marschall Ambt in Verhaft gezogen / den 3ten ejusdem das Peinliche Halsgericht über ihn gehalten / und er den 2ten Januarii 1623. vor dem Rathshaus zu Regensburg exequirt.

Eodem Anno den 5. Decembr. ist dem Reichs Erb Marschall Ambte / daß zwey Neuburgische Bediente einander übel tractirt / hinterbracht / und deshalb bey dem Fürstl. Neuburgischen Hof Marschall derselben Stellung begehret worden. Welcher zur Antwort ertheilet / daß es nur Jungen gewesen / wovon einer schon abgeschafft / auch das Delictum so geringe sey / daß es eine weitere Bestrafung nicht meritee / sonst begehre er dem Reichs Erb Marschall Ambte an seinen Recht und Gerechtigkeit nicht zu präjudiciren / sondern wann sich ein Straffwürdiger Fall ereignete / solchen an das Reichs Erb Marschall Ambt zuverweisen.

Anno 1623. den 8ten Januarii, hat der Kayserliche Hoff Canzler den Chur. Cöllnischen am Kayserlichen Hoff anwesenden Solicitorem, wegen ihme schuldiger 50. fl. -- bey dem Herrn Reichs Erb Marschallen verklagen lassen / mit Bitte / ihn von Obrigkeit wegen zur Bezahlung anzuhalten. Hierauf hat der Reichs Erb Marschall dem Chur. Cöllnischen Hoff Marschallen hinterbringen lassen : Ob er wohl durch den Reichs Provozen auf diese Klag / wegen der ihme zukommenden Jurisdiction über der Churfürsten / Fürsten und Ständ Diener / und Gefind die Gebühr verfügen könnte / so wollte er doch den mittlern Weg brauchen / und vorhero wohlmeinend erinnern / ob dem Beklagten solches wollte zu verstehen gegeben werden / sich vor Schimpff zu seyn / und die Bezahlung von selbst zu prästiren ; Darauf der Chur Cöllnische Hoff Marschall antwortet / daß Er mit ihme wollte reden lassen / indessen bittend / noch etliche Tage innen zu halten / alsdann / auf fere
nere

nere Verbleibung würde sein gnädigster Chur. Fürst dem Herrn Reichs Erb Marschallen an Dero habenden Jurisdiction keinen Eintrag zu moviren bedacht seyn; Und des andern Tags ist die Bezahlung alsobald beschehen.

Anno 1640. den 20. Octobris, entskunde zu Regenspurg auf dem Reichs. Tag bey Gelegenheit einer unglücklich gerichteten Rinds. Mörderin ein hefftiger Tumult, worinnen der Scharff. Richter / und dessen Sohn getödtet / und von der Stadt der Sachsen. Lauenburgische Cammer. Diener arretirt / auch dem Reichs Erb Marschall Ambt extradirt / von diesem aber / auf geleistete Caution, entlassen worden.

Anno 1652. den 18. Decembris, läst der Magistrat zu Regenspurg durch Herrn Licentiat Hammann dem Herrn Reichs Erb Marschall anzeigen / daß gestrige Nacht von Chur. Trier ein Laquais sich in Trunct mit Juchzen und andern / ungebührlich verhalten / welchen Sie in Arrest genommen / und dem Reichs Erb Marschall Ambt extradiren wolten, welches auch geschehen / weiln sich aber das Verbrechen geringe befunden / hat man ihn mit einem Verweiß wiederum dimittiret.

Eodem Anno den 23. Decembr. ist ein Fürstl. Baadischer Keith. Knecht nebst einer liederlichen Weibs. Person arretirt und zum Reichs. Provofen gesetzt worden.

Den 27. Dec. ejusdem Anni hat der Herr Reichs Erb Marschall 4. Chur. Maynzische Diener / welche Schlägerey angefangen und darauf öffentlich rauffen wollen / zum Provofen setzen lassen / biß Er sie auf hohe Vorbitte / und nach dem Er ihnen ihren Unfug ernstlich verwiesen / wiederum loß gegeben.

Anno 1653. den 1. Januarii ist abermahls ein Württembergischer Bedienter / weiln er sich im Trunct ungebührlich verhalten / zum Provofen gekommen.

Eodem Anno, gerieth Thomas Klog / bey Ihro Chur. Fürstlichen Gnaden zu Maynz Leib. Kutschern. Beylauffer wegen vermuthlichen Diebstahls einer silbernen Schüssel / bey dem Reichs Erb Marschall Ambt in die Inquisition, und gefängliche Verhaft zu den Reichs. Provofen, und wurde mit dem Daumenstock / den 21. und 22ten Julii, angegriffen / endlichen aber erlassen / doch / daß er sich bey währendem Reichs. Tag in Regenspurg nicht mehr finden / noch in denen Erz. und Bisthümern Maynz und Würzburg / weniger bey der Chur. Maynzischen Hoffstatt / bey Leib. und Lebens. Straff betretten lassen solle.

Eodem Anno übergibt der Pfaltz. Zweybrückische Herr Gesandte Dr. Johann Michael Säntz ein Memorial ans Reichs Erb Marschall Ambt / mit beygelegten Interrogatoriis und Bittre / seine Leute wegen eines Verlusts von 300. Thlr. abzuhören / und von deren Aussage ihm beglaubte Copiam um die Gebühren zu kommen zu lassen.

Als noch ferner in besagtem Jahre einige Chur-^z Trierische Hof-Cavaliers auf öffentlicher Gasse ohnweit des Quartiers, allwo Ihro Churfürstl. Gnaden von Trier sich Persönlich befunden / in Händel und endlich zum Degen gerathen / hat nicht allein der Herr Reichs-^z Erb Marschall selbige in Arrest nehmen und auf die Haupt-^z Wacht führen lassen / sondern es ist auch solches von Ihro Churfürstl. Gnaden selbst gebiligt und gut geheissen worden.

Anno 1654. Hat der Regensburgische Burger / und Buchbinder / Christoph Settele / den Magdeburgischen Legations-Secretarium Kraussen vor dem Reichs-^z Erb Marschall Amt in puncto injuriarum actionirt ; deme auch eine gleiche anderweite / von der sämmtlichen Stadt-^z Regensburgischen Garde, wider den Braunschweigisch-^z Sellschen Legations-Secretarium, Johann Hattorff angebrachte Injurien - Klage beyzusetzen ist.

Anno 1662. den 29. Octobr. haben einige Chur-^z Brandenburgische Bediente in dem Wirths-^z Hause zur guldenen Rosen Händel angefangen / auch einer darvon / der Wache sich widersetzet / welche ihn aber in Arrest gebracht. Ob nun wohl des andern Tages der Herr Chur-^z Brandenburgische Gesandte die Auslieferung vom Magistrat pretendiren wollen / ist jedoch nach des Reichs-^z Quartier-Meisters sowohl beym Herrn Chur-^z Brandenburgischen Gesandten / als auch Magistrat, dar-^z gegen beschehenen Vorstellungen / solche Auslieferung vielmehr an das Reichs-^z Erb Marschall Amt / zu geziemender Examinaton und Bestrafung würcklich erfolgt. Bald darauf / nehmlich

Den 22ten Novembris, ejusd. Anni, ist der Chur-^z Brandenburgischen Gesandtschaft Koch durchgegangen / auf ihr Ansuchen von Reichs-^z Erb Marschall Amts wegen nach ihm gegriffen / und auf betreten demselben von dem Reichs-^z Provofen der Spanische Mantel 4. Stund lang angelegt worden.

Anno 1663. den 29ten Januarii, wurde abermahlen ein Chur-^z Brandenburgischer Laquay mit dem Spanischen Mantel von dem Reichs-^z Provofen abgestraft.

Eodem, den 14ten Februarii, ein Nürnbergisch-^z Gesandtschaftlicher Bedienter zu dem Reichs-^z Provofen gelegt / und Tags darauf entlassen.

Den 26ten Februarii, sind zwey Chur-^z Sächsische / und 3. Chur-^z Brandenburgische Bediente / wegen Nächtlichen Tumults vor dem Chur-^z Brandenburgischen Quartier, zu dem Reichs-^z Provofen gesetzt / und theils mit dem Spanischen Mantel / theils mit Wasser und Brod / theils aber auch mit Gefängniß abgestraft worden.

Den 28ten Martii, wurde abermahlen ein Chur-^z Brandenburgischer Laquay, wegen Tumults bey Nacht / zu dem Reichs-^z Provofen gelegt.

Den 28. April 1663. hat der Mecklenburg-^z Güstrowische Herr Ge

Gesandte zu den Herrn Reichs Erb Marschallen geschickt / mit Bitte / einen seiner Laquais aus des Herrn Gesandten Quartier abholen / und seinen Verbrechen nach in Eysen und Banden geschlossen zur Reichs Gefängniß bringen zu lassen / so bewerkstelliget worden.

Den 7. May hat eben dieser Herr Gesandte das Reichs Erb Marschall Amt weiters er sucht / diesen Laquay wegen seiner falschen Zunge und übeln Reden / so gar auch wider St. Hochfürstl. Durchleucht zu Mecklenburg Güstrow / von dem Reichs Tag wegzuschaffen / und den 14. May hat selbigen der Reichs Provos zum Jacober Thor hinaus geführt.

Den 4ten May seyn zwey Würzburgische Gesandtschaftliche Diener / ein Reit Knecht und Laquay, wegen Schlag Händel; Nicht weniger

Den 15ten May, ein Würtembergisch Gesandtschaftlicher Reit Knecht / weilen er den Canzellisten geschlagen.

Serner den 22. May der Würzburgische Kutscher / durch dessen Beyhülffe ein anderer Kutscher / welcher arretirt werden sollen / samt der Livree durchgegangen / beym Reichs Erb Marschall Amt in Arrest gekommen / allwo auch insonderheit letzterer 8. Tage lang mit Wasser und Brod sich behelfen müssen.

Noch weiter seyn den 13. ejusd. Anni der Baaden Baadische und Nürnbergische Kutscher / indem sie mit Stein werffen und Geschrey des Nachts tumultuiret / darüber von der Stadt Wache ertappt / aufgehoben und früh Morgens dem Reichs Erb Marschall Amt übergeben;

Den 30ten Junii, ein Würzburgischer Laquay wegen Ungehorsams gegen den Gesandtschaftlichen Secretarium. Nicht weniger

Den 25ten Augusti, der Chur Brandenburgische Kutscher zwey Tage lang. Item

Den 10ten Septembris, der Königl. Schwedisch. Gesandtschaftliche Stall Knecht.

Den 27. September 1663. des Wolfenbüttelischen Herrn Gesandten Laquay, weilen er dessen Canzellisten injuriret /

Den 5. Nov. wegen Zänckerey ein anderer Wolfenbüttelischer Laquay,

Und den 7. Nov. ein Neuburgischer / in des Herrn Gesandten Quartier angefangenen Kauff Händel halber / ja gar Entblößung des Degens / mit welchem er den Schneider / wann er nicht entlauffen wäre / verletzt hätte / zum Reichs Provosen gelegt und daselbst abgestrafft worden.

Anno 1663. den 23. Julii, hat Herr Otto Johann Witte / Braunschweig Sellischer Herr Gesandter den Herrn Reichs Erb. Marschall ersuchen lassen / wegen seines vor etlichen Wochen zu Nachts nechst der guldenen Crone beschädigten Vettens / den

Baaden, Durlachischen Secretarium, so bey des Beschädigten Action gewesen / darüber zu verhören und seine Aussägen zu vernehmen: welcher dann folgenden Tags in der Reichs Erb Marschallischen Canzley erschienen / und in Besehyn des Reichs Quartier-Meisters und Canzley-Verwandten / seine Aussägen eigenhändig geschrieben ad Protocolum gegeben / mit dem Zusatz: weiter wisse er nichts / sey selbst / bitte um Verzeihung / ganz bezecht gewesen.

Von eben diesen Händeln ist hergekommen / daß wider den selbst bleffirten Braunschweig, Sellsischen Secretarium (obbemeldten Herrn Gesandten Vetter) vom Stadt-Hauptmann / wegen gegen ihn und ganze Wache ausgestossener Schimpff-Worte / eine Injurien-Klage übergeben / und beklagen in das Braunschweig Sellsiche Quartier, um sich darüber zuverantworten / communiciret worden: worauf derselbe am 20. Nov. ejusd. Anni beym Herrn Reichs Erb Marschall und dessen Canzley seine Verantwortung würcklich gethan.

Ingleichen findet sich ein Memorial an den Herrn Reichs Erb Marschalln von Hoch, Fürstl. Kempfischen Legations-Secretario, Johann Franz Weißhaupt / worinnen derselbe einer gefährlichen Schlägerey halber / in welche er mit einem Bildhauers-Gesellen und deswegen in der Stadt-Wacht Arrest gerathen / von dem Reichs-Marschall Ambt aber abgefordert worden / seine Unschuld vorsteller / und den Herrn Reichs Erb Marschalln diß Orths hochansehenden Judicem competentem nennet.

Endlich hat auch den 17. Sept. ejusd. Anni der Französische Gesandte Mr. Gravel, den Herrn Reichs Erb Marschalln ersuchen lassen / seinen Laquay Franz Müllern in der Reichs-Gefängniß bey Wasser und Brod abzustraffen / allwo derselbe biß den 20. ejusd. abbüßen müssen.

Nicht minder ist besagten Herrn Gesandten Koch / welchen man von 7. Octobr. an gesucht / und erst den 26. ejusdem in dem Straussen gefunden / wegen in den Französischen Quartier angefangener Zänckerey / und daß er das Küchen-Mensch geschlagen / zum Reichs-Proposten gebracht / und erst nach vier Tägigen in Eysen und Banden erlittenen Arrest, wiederum dimittiret worden.

Anno 1664. den 14. April, ist auf des Herrn Wolffenbüttelischen Gesandten Verlangen / dessen Kutscher und

Den 2. Decembr. dessen Laquay zum Reichs-Proposten gelegt worden.

Anno 1664. den 6. May, beschwehret sich der Hoch, Fürstl. Pfaltz Neuburgische Herr Gesandte / Hans Ernst von Rautenstein / wider seinen Scribenten, welcher ihm aus dem Dienst treten wollen / bey dem Herrn Reichs Erb Marschalln / mit dem Ansuchen / selbigen so lang durch den Reichs-Proposten verwahren zu lassen / biß der Herr Gesandte bey dem Herrn Reichs Erb

Erb Marschalln die weitere Nothdurfft vorstellen werde.
Eodem den 1ten Junii, Kommt der Reichs Kriegs Cancellist/
Johann Heinrich Karmann auf Beschwehrung des Königl.
Französischen Gesandten Secretarii bey dem Reichs Erb Mar-
schall Ambt in Arrest, und führet vor demselben seine Unschuld
schriftlich aus.

Eodem Anno den 10. Julii, hat der Mecklenburg Güstraische
Herr Gesandte/ das Marschall Ambt ersucht/ seinen Laquay,
so vershiener Tagen mit der Stadt Wache starcke Kauff-
Sündel angefangen/ zu den Reichs Provoßen zu setzen/ und
allda abstraffen zu lassen/ welches geschehen/ und der Laquay
3. Wochen lang/ biß nemlich den 4ten Augusti der Herr Ge-
sandte abgereist/ Arrest halten müssen.

Als Anno 1665. der gewesene Stabs Fourir bey der Reichs Ar-
mée von dem Magistrat zu Regensburg wegen ungebührlicher
Reden arretirt worden/ und darüber Zeugen abgehört wer-
den müssen/ ersucht der Hoch Fürstl. Hessen Darmstädtis-
che Herr Gesandte/ Hannß Eitel Diede zum Fürstenstein/ un-
tern 1ten Martii, den Herrn Reichs Erb Marschallen schrift-
lich/ es möchte solcher seinen Consens geben/ daß des Wet-
terauischen Herrn Gesandten Scribent, so sonst unter das
Reichs Erb Marschall Ambt und dessen Jurisdiction gehöret/
auf dem Rath Hauß könne verhört/ und mit dem Arrestirten
confrontirt werden/ unter der Versicherung/ daß man keines
Wegs gemeynit seye/ dem löblichen Reichs Erb Marschall
Ambte hierdurch einiges Präjudiz zu zufügen.

Anno 1666. den 5ten Februarii, Hat die Gräfflich Fräncische Ge-
sandschafft bey dem Herrn Reichs Erb Marschallen ange-
sucht/ ihren entwichenen Scribenten/ Johann Jacob Hum-
mel auffsuchen/ und bey dem Reichs Provoßen in Verhaft set-
zen zu lassen; Als aber der Flüchtige nicht zu finden gewesen/
und hernachmahls um einen Salvum Conductum bey dem Reichs
Erb Marschall Ambt gebetten/ hat gedachte Gesandschafft/
und Herr Graf Wolff Georg von Castell/ ferners angesucht/
ihme solchen zu verweigern/ und dessen wider selbige einge-
reichte Schrift/ ab actis zu removiren.

Anno 1667. den 4. Sept. läßt der Herr Reichs Erb Marschall dem
Sachsen Weymarischen Cancellisten/ Wilhelm Kramer
durch den Reichs Provoßen ultimato bedeuten/ den Wirth in
grünen Crantz/ Matthias Killy/ zu bezahlen/ oder schärfferer
Verfügung gewärtig zu seyn. Worauf er Cancellist/ Kramer/
zur Antwort gegeben/ er wolle den Wirth befriedigen/ und
werde deswegen bey dem Herrn Reichs Erb Marschall hoffent-
lich wider ihn keine Klage mehr einlauffen.

Anno 1668. blesirt der selbe Sachsen Weymarische Legations-Can-
cellist/ Wilhelm Kramer/ einen Comödianten/ und ist darauf
aus der Stadt gewichen/ hat aber von dem Reichs Erb
Marschall Ambt den 9ten Octobris einen Salvum Conductum
erhalten/ vor welchem hernach die Schrifften usque ad Du-
plicam

plicam gewechselt worden / und ware es an deme / daß die Zeugen haben sollen verhört werden / als die Partheyen sich den 26ten Decembris mit einander verglichen.

Als Anno 1670. den 17ten Octobris, Elisabeth Buschin wieder den Chur-Mayntzischen Secretarium Diellmann / bey dem Herrn Reichs Erb Marschallen / in puncto imprægnationis geklagt / hat Diellmann in seiner Antwort den Herrn Reichs Erb Marschallen Judicem competentem genennet / und von der Klägerin Caution begehret / endlichen aber sie geeligt / und damit den Proceß aufgehoben.

Anno 1671. den 7ten Decembris, hat Wilhelm Kramer / Sachsen Weymarischer Legations-Secretarius, Annam Catharinam Simmerlin / wegen bezüchtigter Schwängerung / ex lege diffamari, bey dem Reichs Erb Marschall Ambt belanger / und ist auch allda der Provocatin ein ewiges Stillschweigen per Sententiam auferlegt worden.

Anno 1672. verklagt abermahls eben derselbe Hochfürstl. Weymarische Secretarius, Wilhelm Kramer / seinen Scribenten Johann Christoph Mällendorff / wegen verschiedener wider ihn verübten Insolentien / mit dem Anhang / daß er solchen vor das Reichs Erb Marschall Ambt / um allda / in Ansehung seiner an ihn Secretarium gemachten Præntensionen / Rechtens gewärtig zu seyn / verwiesen / bittend / gedachten Mällendorff gebührend abzustraffen / und zur Satisfaction anzuhalten.

Anno 1674. den 27ten Julii, hat Catharina Gerstin / des Stadt Straßburgischen Gesandten Kutschern / Hannß Jacob Reuter / wegen Schwängerung / und Ehe Versprechens bey dem Reichs Erb Marschall Ambt actionirt / der sich auf die Klage eingelassen / und endlich / daß er ihr die Ehe nicht versprochen / geschwohren hat.

Anno 1675. den 2ten Decembris, ersucht der Stadt Regenspurgische Schultheiß / Johann Georg Much / das Reichs Erb Marschall Ambt / des Hochfürstl. Teusch-Meisterischen Herrn Gesandten Johann Nicolai Veters / Dienst-Magd Kunigundam in causa injuriarum abzuhören / und deren Zeugenschaft zu communiciren.

Den ²⁰ Martii 1678. hat der Oesterreichische Herr Gesandte / Herr Johann Scherer von und auf hohen Creuzberg / seinen Kutscher / Nahmens Martin Semler / von Osterboven in Bayern gebürtig / weil er nicht alleine mit dem Canzellisten in Sandt und Kauff / Händel gerathen / sondern auch an Herrn Gesandten selbst / als selbiger Friede gebiethen wollen / mit bedrohlichen Worten und Aufhebung einer Stange sich vergriffen / zwar zusehends durch die / um weitem Thätlichkeiten geschwinde vorzubeugen / in Eyl herbey geholte Statt Soldaten ad interim auf die Haupt-Wache in Verwahrung bringen lassen; nachgehends jedoch die Sache ohnverzüglich bey dem Reichs Marschall Ambt angebracht. Welches dann allenthalben die

Verfü

Verfügung getroffen / daß der Kutscher von der Stades Haupt-Wache abgehohlet / zum Reichs-Provos geführt / und daselbst an Händen und Füßen in Ketten und Banden gelegt / auch 3. Tage mit Wasser und Brodt gespeiset / endlich aber / und weil der Herr von Scherer mit bißheriger Bestraffung selbst zu frieden geschienen / den ^{22. Marty} _{1. April} abends über die

steinerne Brücke zur Stadt hinaus gewiesen worden. Als sich jedoch hierauf weiter begeben / daß man besagten Kutscher / sobald Er über den Schlag-Baum hinaus in Bayrischen Hof gekommen / daselbst vermittelst einiger Mannschafft von der Garnison aufs neue in Verhaftt gezogen / hat das Reichs Erb Marschall Ambt solches in continenti geahndet / und die Retradition urgiret / auch nicht ehender geruhet / biß der Herr Oesterreichische Gesandte / von Scherer / gleich folgenden Tages den ^{23. Marty} _{2. April} besagten Martin Semlern aus dem

Bayrischen Hoff wiederum in die Stadt Regensburg herein geschafft / und in Begleitung eines andern dessen Bedientens in des Reichs Vice-Quartier-Meisters Wohnung zurück geliefert / allwo ihme / Semlern / eodem die gegen Abend ein Urteil in forma publiciret / und nach geschwohrner Urphede den ^{24. Marty} _{3. April} früh durch nochmalige Ausführung über die

steinerne Brücke würcklich / und ohne daß sich ferner jemand an Semlern vergriffen hätte / exquiret worden / nur gedachte Sentenz und Urphed lauten folgender Gestalt :

Nachdem ihr Martin Semler / von Osterhoven Landes Bayern bürtig / verwichenen Mittwochs den 23. Martii dieses Jahres gegen den Hoch-Edel-Gebohrnen Herrn Johann Scherer von und in hohen Creutz-Berg / hochansehnlichen Oesterreichischen Herrn Abgesandten / als eurer gnädigen Herrschafft / euch sowohl mit Worten als Wercken höchst sträfflich vergriffen / und durch dieses schwere Verbrechen eine harte Leibes-Straffe wohl verdienet hättet / wo nicht auf Vorbitte hoher Persohnen solche gemildert und in eine etlich Tägige Gefängniß und dieser Stadt Verweisung wäre verwechselt worden / welche hohe Gnad von euch mit unterthänigem Dank in alle Weg zu erkennen ist ; Als sollet ihr geloben und schwören hiermit / Krafft dieser Urphede / durch einen leiblichen Eyd zu Gott und dem heiligen Evangelio / daß ihr solche Straff der Gefängniß und zeitlicher Verweisung sowohl an hochermeldten Herrn Abgesandten und dessen Frau Gemahlin und Kinder / als an deren Haus-Genossen und Bedienten / wie nicht weniger an dem Hochgräfflich Pappenheimischen Reichs Erb Marschall Amte verwandten Persohnen keines Weges / weder durch euch selbst / noch durch andere ahnden und rächen / sondern igt und ins künfftige / auch die Tage eures Lebens / solche Straff / als wohl verdienet erkennen / und euch also gegen obgemeldte vornehme und Ambts-Persohnen erzeigen wollet / wie einen eines gethanen Eyds bedachten

dachten Menschen durchaus gebühret. Sollet derowegen mit aufgereckten 2. Fingern nachfolgende Worte wohl bedächtig nachsprechen: was mir izo ist vorgehalten worden / und ich wohl verstanden habe / dem will ich also getreulich nachkommen / so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Evangelium.

Eodem Anno den 5ten May, abends um 10. Uhr / hat ein Laquay vom Herrn Mecklenburg: Güsttrauischen Gesandten in des Herrn Chur: Brandenburgischen Quartier sich eingedrungen / daselbst Handel angefangen / und einen andern Laquay mit dem Degen hart und gefährlich verwundet / auch die Frau Gefandtin in ihrem eigenen Zimmer insultiret. Worauf folgenden Tages früh um 7. Uhr der Herr Chur: Brandenburgische Gesandte von Jena / beyrn Herrn Chur: Sächsischen Persönlich angebracht / wie er zwar besagten Mecklenburgischen Laquay gestern abends / weil es schon späte gewesen / auf die Haupt: Wache führen lassen / nunmehr jedoch begehrete / daß das Reichs Erb Marschall Ambt seine Jurisdiction beobachten / den Verbrecher gefänglich annehmen / und wieder ihn verfahren wolle / biß ihme seine gebührende Straffe angethan werden könnte. Da selbiger dann durch genugsame Mannschafft von der Haupt: Wache abgehohlet / und zum Reichs: Provoßen geführt / in Eysen und Banden geschlossen / und ferner seinem Delicto gemäß angesehen worden.

Anno 1680. den 27ten Augusti, hat schon ermeldter Chur: Brandenburgische Gesandte / Herr von Jena, dem Reichs Erb Marschall Ambt hinterbringen lassen / daß der Pfaltz: Zweybrück: und Baaden: Durlachische Secretarius, Jacob Heyland / von Kudelstatt gebürtig / sein / Herrns von Jena, Pettschaftt nachstechen lassen / und dahero dasselbe ersucht / besagten Secretarium darüber zu constituiren; Als nun selbiger auf Citation bey dem Ambt erschienen / hat er das Factum zwar gestanden / jedoch mit dem Anhang / daß er solches Siegel nicht mißbraucht / sondern bald destruiert habe / worüber er sich mit dem höchsten Eyd purgiren könnte.

Den 28ten dito, hat wohl gedachter Herr Gesandte weiters von dem Reichs Erb Marschall Ambt begehrt / weilens des Heylands Confessio vor Handen / denselben in Verhaftt ziehen zu lassen / allein / als solches wollte werckstellig gemacht werden / hatte er sich schon mit der Flucht salvirt / wannenhero man seine Schrifften versigelt / aber weder von dem Pettschaftt / noch auch / wohin er sich möge gewendt haben / etwas erfahren können.

Anno 1686. den 10ten May, hat der Sachsen: Weymarisch: und Eysenachische Legations: Secretarius, Wilhelm Kramer / einen von der Regenspurgischen Stadt: Garde, Nahmens Ulrich Scharer entleibt / und ist darauf in des Reichs Erb Marschall Ambts Arrest, und Inquisition gekommen / auch in 50. Rthlr. Strass / und Bezahlung aller aufgeloffenen Gerichts: und

und anderen Unkosten verurtheilet worden. Bey diesem Casu ist zu bemercken / daß von denen vortreflichen Gefandtschafften sich estimabls ein Widerspruch hat außern / und dem Reichs Erb Marschall Amte eine Protestation infinuiret werden wollen / solche aber wieder zurück gegeben / und der Proceß fortgesetzt worden / auch die Juristen - Facultät zu Altdorff in dem in dieser Sach ertheilten Consilio ausdrücklich mit einfließen lassen / wie die Reichs Erb Marschallische Competentia fori ganz unstrittig wäre.

Anno 1690. den 25ten Martii, hat Johann Lenck / von Keutenfeld / Chur Brandenburgischer Kayscher / seinen Cammeraden / Georg Grassenauern / Voreuthern mit einem Hirschfänger hart in die Brust verwundet / wurde hierauf von dem Reichs Marschall Amte in Verhaft gezogen / und in das Arzte Lohn / Unkosten / 18. fl. -- dem Verwundeten zu entrichten / dann / in längere Gefängniß mit Wasser und Brod oder wider den Erbfeind / oder Franckreich zu dienen / condemnirt / auch hierüber von ihme ein ordentlicher Revers ausgefelt.

Anno 1695. den 30sten May, sind des Hochfürstl. Sachsen Weymar. und Eysenachischen Herrn Gesandten Fabritii Kayscher Wiedenbauer / und Köchin / wegen unehlichen Beyschluffs / zum Reichs Provoßen gesetzt worden / denen auf eingelangte Fährbitt / und in Consideration ihrer Armuth / außser denen Gerichts- und Gefängniß Gebühren / die weitere Strafferlassen / und von dem Reichs Erb Marschall Amte / unterm 16ten Junii, ein Copulations - Schein ertheilt worden.

Anno 1702. den 11ten Februarii, ist von dem Reichs Erb Marschall Amte die Sentenz wieder Johann Friedrich Kochen / Laquayen bey dem Hollstein Glückstädtischen Gesandten / Herrn Dipper / wegen begangenen Diebstahls bey dem Hochfürstl. Braunschweig Wolfenbüttelischen Herrn Gesandten / dahin publiciret worden / daß er 2. Stund in das Narren - Häußlein gestellet / hernach mit Stadt Knechten ausgeführt werden / und der Stadt / währenden Reichs Tags / verwiesen seyn solle / so auch / nachdeme er die gewöhnliche Urpheed abgeschwohren / vollzogen worden.

Anno 1711. zu Franckfurth, den 12ten Octobris, auf dem Wahl und Erönungs - Tage ist Hannß Adam Lanlerbach / in Diensten des Herrn von Wartensleben / von der Chur Brandenburgischen Suite, wegen Widerspenstigkeit gegen die Wacht bey der solennen Churfürstl. Procession, von der Wacht arretirt / und dem Reichs Erb Marschall Amte ausgeliefert / von selbigem aber auf Verweisung seines Frevels / und Hand Gelübb / sich nicht zu rächen / wieder dimittirt worden.

Kodem, den 14ten ejusdem, hat sich ein Chur Pfälzischer Laquay, Johann Jacob Adolph Buch / mit einem Chur Böhmischen / Joseph Länden / geschlagen, sind darüber / und wegen Händel unter der Wacht / bey dem Reichs Erb Marschall Amte

in Arrest gekommen / mit Wasser und Brod gespeiset / und endlich 2. Tag darauf entlassen worden.

Eodem, den 11ten Novembris, ist Hannß Michael Sichmader / Bedienter des Herrn von Holl / von der Chur / Braunschweigischen Suite, weil er einen Franzosen / Jean Croffadeau mit einem Hirschfänger gehauen / bey dem Reichs Erb Marschall Ambr in Arrest gekommen / und mit etlich tägiger Gefängniß gestrafft worden.

Anno 1714. den 25ten Febr. seyn von Hollstein. Glückstädtischen Gesandten Herrn von Waltersee 2. Bediente / ein Kutscher und Laquay in der Nacht von der Gasse um ihres gebabten Lermens willen / auch weil unter wehrenden Tumult ein Soldat von der Nacht Wache verwahret worden / biß das Reichs Erb Marschall Ambr von dem Stadt Magistrat die Extradition begehret / welche auch noch selbigen Mirtag um 12. Uhr erfolgt. Nachdem aber der Dähnische Herr Gesandte gar sehr nach solchen seinen Bedienten verlangt / und um ihre Loslassung bey dem Reichs Erb Marschall Ambr inständigst Ansuchung gethan / auch versprochen / selbige auf jedes mahliges Begehren wiederum zu den Reichs Marschall Amt zu sitiren; Hat man sie über einige Puncte verhört / und so dann wiederum auf freyen Fuß gestellet.

Eodem Anno den 16ten Julii, hat das Reichs Erb Marschall Ambr den Herrn Chur. Pfälzischen Gesandten ersuchen lassen / seinen Jäger wegen abends vorher mit einem Färbers. Knechte gebabter Schlägerey zu geziemender Untersuchung bey demselben zu sitiren / welches dann auch in Begleitung des Hauß Hofmeisters / so vom Herrn Gesandten dem Erb Marschall Ambrs Verweser ein Compliment überbracht / und in dessen Nahmen die Sache pro justitia bestens recommendirt / würcklich erfolgt ist.

Eodem Anno den 6. Augusti, hat die Hochfürstl. Württembergische Gesandtschaft das Reichs Erb Marschall Ambr ersucht / drey von ihren Bedienten wegen unter sich gebabten Tumults und Schläg. Sündel in Arrest zu nehmen / so auch von dem Reichs Provoßen gefchehen / und als man sie folgenden Tages noch härterer Bestrafung willen in ein engeres Stade Gefängniß gebracht / hat der Magistrat zu Augspurg dem Reichs Erb Marschall Ambr deshalb einen Revers ausstellen müssen.

Anno 1715. den 2. May, wurde auf Requisition des Kayserl. höchst ansehnlichen Principal - Commissarii Fürstens von Löwenstein Secretarii Kleblattels an die Reichs Erb Marschallische Canzley / ein Fürstlicher Läufer Jacob Franz / weil er in Wien Ihro Fürstl. Durchleucht durchgegangen / von Reichs Provoßen in den Arrest genommen / und auf weiteres Begehren / damit er nicht echapiren möchte / in die Kysen geschlossen / den 13. dito aber / auf sein angeloben sich gehorsamer gegen seine gnädigste Herrschaft auf zuführen / wiederum erlassen.

Eodem

Eodem Anno den 15ten May, kam des Holfstein- Glückstädterischen Herrn Gesandten von Waldersee Laquay, wegen unwilliger Reden und andern Ungehorsams gegen seine Herrschaft / zum Reichs Provofen in Arrest, und mußte 2. Tage bey Wasser und Brodt büßen.

Den 17. Octobr. wurde abermahls ein Fürstl. Löwensteinischer Bedienter / Groll / der mit einem Fürstlichen Heyducken Sändel angefangen / zu dem Reichs Provofen gesetzt / und auf Begehren biß den 21. dito gleichfalls mit Wasser und Brod gespeiset.

Den 27ten April 1719. ließe der Oesterreichische Principal-Gesandte Herr Graf von Stahrenberg das Erb Marschall Amte ersuchen / seinen Heyducken Paul / weil er sich in den von Jesuiter-Studenten wieder die Haupt-Wache erregten Tumult gemengt / durch den Reichs Provofen zur Verhaft zu bringen. So auch Nachts um halb 11. Uhr mit Suziehung 4. Mann von der Stadt-Wache erfolgte / und verbliebe der Heyducke in solchen Arrest bey Wasser und Brodt zweymal 24. Stunden.

Anno 1721. den 1. Julii, beehrte der Holländische Herr Resident de Gallieris per Secretarium vom Reichs Erb Marschall Amte / seinen Kutscher / welcher zu Prüsslingen einen seiner Laquais in den Backen blessirt, dessen Cameraden aber allhier in der Stadt ihn ertappet und auf die Haupt-Wache gebracht hätten / daselbst abzuholen / und in die Reichs Prison zu übernehmen. Worauf sothaner Kutscher nach ohngesäumt erfolgter geziemender Auslieferung 5. Wochen lang bey dem Reichs Provofen gefessen / auch in solcher Gefängniß zu mehrerer Bestraffung die letztern völlige 14. Tage hindurch nichts denn Wasser und Brodt bekommen.

Anno 1724. den 18ten Julii, hat Eva Ellingerin / des Hochfürstl. Gorbaischen Legations-Canzellistens Dienst-Magd / auf gegenwärtigem Reichs Tag ihr uneheliches Kind in der Geburth umgebracht / und sich von Regensburg nach Meyern / in die Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachische mit dem Herrn Baron von Schenck gemeinschaftlich habende Jurisdiction retirirt / ist aber von der Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Regierung / auf die dahin vom Reichs Erb Marschall Amts wegen erlassene Requisitionales, an dieses nach Lit. E. Pappenheim remittirt / und allda / nach geendigten Inquisitionen-Process, mit Urthel und Recht / zu dem Schwerdt con-Lit. F. demnirt / und am 8ten Septembris, von Reichs Erb Marschall Amts wegen exequirt worden.

§. II.

Der Augenschein gibt, daß diese so frequente und publice præjudicia theils, und zwar meistens eine expressam, theils aber in Combinatione mit denen anderweiten noch in Protocollis enthaltenen Casibus tacitam

tam agnitionem dieser des Reichs Erb Marschall Ampts wohl hergebrachten Jurisdiction an Seiten derer sämtlichen Reichs-Stände, und deren vor-
trefflichen Befandtschaften allerdings inferiren, und mag wahrhaftig sol-
chem die in Anno 1686. erstmahls emergirte, und Anno 1724. wiederhol-
te Contradiction, nach deme, was hiervon in nachfolgendem annoch aus-
geführt werden soll, mit einigem Fundamento nicht un Wege stehen.

§. 12.

Die bewährteste Publicisten erkennen diese bis daher gründlich erwiesene
Wahrheit, und lehren selbige ohne einigen Anstand in öffentlichen Schrif-
ten, und sind dabey in des Heil. Röm. Reichs Chur- Fürsten, Fürsten,
und Ständen wärklichen Pflichten, Brod und Gold, mithin diffalls
in diesem unpartheyischen aus der Verfassung, und Historie des Heil.
Röm. Reichs hergenommenen bündigen Zeugniß / ohne allen Verdacht, und
Ausnahm. Anstatt aller, ein und andere anzuführen, sind solche:

Arumæus de Jure publico, T. I. d. 9. th. 60. & de Comitii, C. 6.
n. 41. pag. 360.

Bertram de Comitii membr. 5. n. 60.

Limnæus in Jur. publ. L. 9. C. 1. n. 84.

Schütz, in Colleg. publ. diff. 10. n. 11. Lit. H.

Wagenseil de summis Officialibus & Subofficialibus, C. 9. Spho, 52.

Rumelinus ad Auream Bullam, P. 2. Diff. 3. Spho. 14. in addit.

Schweder in Jure publico, p. sp. S. 2. C. 17. Spho. 21.

Multz in repræsentatione Majestatis Imperatorix, P. 2. C. 19. n. 24.
25. & C. 21. n. 113. & C. 26. n. 102. item, P. 3. C. 10. n. 141.

Rhetius in Jur. publ. L. I. T. 12. Spho. 9.

Bilderbeck im Teutschen Reichs-Staat, P. 4. C. 7. §. 2. & P. 5. S. 2.
C. 30. §. 12.

Coccejus in Jur. publ. C. 11. §. 6. ibique de Berger in animadvers.
p. 165.

Georg Adam Struve de Subofficialibus S. R. Imperii, C. 2. §. 6.

Burcard Gotthelf Struve de Officiis Imperii Saxonici S. 2. §. 13. & in
Jur. publ. C. 17. §. 27.

Carpzov. de Lege Regia Germanorum, C. 10. S. 6. n. 21. & in Ju-
risprud: Crim. p. 3. qu. 110. n. 81.

Europæischer Herold, T. I. p. 254. & 837.

Rechenberg in natalibus Vicariatus Saxonici,

à Ludevig in Commentario ad Auream Bullam, Tit. 27. §. 7. p. 815.

Oldenburger in Limnæo enucleato L. 4. C. 27. §. 17.

Pfeffinger ad Vitriarium L. 3. Tit. 12. §. 42. n. 6. pag. 936. & L. 3. Tit. 11.
§. 11. n. 39. ubi Hornium, Nitschium, Giovanni, & Thulema-
rium allegat,

§. 13.

Diese Gerichtbarkeit wird Nahmens des hohen Reichs Erz Marschall
Ampts, als bis dahero deducirt worden ist, nicht nur auf Wahl-Erdnungs-
und Reichs-Tägen, es mag die Kayserl. Majestät zugegen seyn, oder nicht,
und bey dem Kayserlichen Hof-Lager, wo auch sogar der Kayserliche Hof
Marschall die Jurisdiction von wegen des Erz Marschall Ampts, und statt
desselben verwalter,
Supra

Supra §pho 4to.

Sondern auch bey der Reichs-Armée, wo ohne dem vormahls ein Reichs Erb Marschall, wegen seines Erb Ampts das Commando, und des heiligen Reichs grosses Banner und die Haupt-Fahne geführt hat, zu Feld, und in Heer-Zügen exerciret. In einem uhraltten Verzeichniß, was das Reichs Erb Marschall Amt erfordere, findet sich hievon diese Nachricht: *Item*, alle die verbrechen in dem Heer / straffet der Unter Marschall / und hält die gefänglich in seiner Gewalt von des Chur Fürsten von Sachsen wegen. *Item*, einen eigenen Nachrichten soll der Unter Marschall halten in dem Heer. Eben dieses, und die Gewalt-same, sine Jurisdictionem omnimodam des Reichs Erb Marschall Ampts in Heer-Zügen erkläret auch das oben sub Lit. A. angeführte Ulmische Diploma, und Sixt Sommer in angezogenem Orth, Articulo: Rumor, und strittige Sachen, *ibi*: zum Andern / ist in allen Rumor-Sachen / die sich zwischen Röm. Kayserlich. oder Königlichen Majestät Hof. Gesind / und dann gemeiner der Chur, Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs / und Deroselben Diener / wo sich in Römischen und des Reichs Feld-Zügen / dergleichen auf den Kayserlich. oder Königlichen Hof. und Reichs Tügen begeben / der Erb Marschall / sammt Ihro Majestät Hof Marschall allezeit Richter gewesen / und die Straffbahren erwann miteinander gestrafft / etwa ein jedweder seine Zugehörigen.

§. 14.

Hierunter ist nun beydes Jurisdictio Criminalis, und Civilis comprehendirt, und zwar die Letztere sowohl in Causis contentiofax, als auch voluntaria Jurisdictionis. Bey denen Speciebus Jurisdictionis Criminalis, & Civilis contentiofax, wird wohl nach allen obigen vorausgesetzten unhintertreiblichen Fundamentis kein Zweifel mehr übrig seyn können, und die dem Reichs Erb Marschall Amt, auch in Causis Jurisdictionis voluntaria, zustehende Gerechtsame erweisen / zugeschwigen / daß Jurisdictio voluntaria regulariter von der Jurisdictione contentiofax, atque ordinaria abhanget unter anderen ebenfalls die verhandene viele Præjudicia, wie dann nur einige anzuziehen, in Anno 1677. des Mecklenburgischen Herrn Gesandten von Schwan / Anno 1678. des Württembergischen Legations - Secretarii Langens / Anno 1682. des Sachsen-Gothaischen Gesandten Herrn Drehers / Anno 1683. des Sachsen-Lauenburgischen Herrn Gesandten von Seeau / und Anno 1701. desselben Frauen Gemahlin / Anno 1687. des Chur-Sächsischen Legations-Canzellistens Tyrers / Anno 1691. des Stadt-Nachrichten Herrn Gesandten / Herrnweins / Anno 1698. des Sachsen-Gothaischen Legations - Secretarii, Stroh / Anno 1701. des Chur-Sächsischen Legations - Secretarii, Orthens / Anno 1711. des Chur-Sächsischen Legations - Canzelistens / Schröters / Anno 1725. des Chur-Sächsischen Herrn Gesandten / Frey-Herrns von Gerasdorff / und Anno 1726. des Chur-Sächsischen Legations - Secretarii, Feenzels / Derolassen schafften von dem Reichs Erb Marschall Amt / ohne Contradiction ob- und resignirt / bey verschiedenen dieser Fällen auch inventirt / und die verhanden gewesene Testamenta publicirt worden sind. Absonderlich haben des Herrn Herzogs von Mecklenburg Christian Ludewigs Hochfürstl. Durchleucht obgedachte nach Dero Gesandten

§

Landens

sandtens von Schwan Ableben beschehene Versiegelung nicht alleine per Rescriptum an Dero Legations-Secretarium Christiani sub dato den 26. Jan. 1677. so fort approbirt / sondern auch sub dato den ^{5. Martii} _{22. Febr.} ejusdem Anni in einen

Schreiben an die Chur-Sächsische Gesandtschaft dem Reichs Erb Marschall Ambte ausdrücklich gnädigsten Danck dafür abgestattet / ingleichen noch ein und andere fernere Veranstaltung von demselben verlangt.

§. 15.

Nach der alten Reichs-Verfassung hat sich diese Jurisdiction so gar über die Reichs-Stände selbst, wann selbige sich bey dem Kayserl. Hof-Lager, oder auf Reichs-Tägen befinden / erstreckt; Es werden ferner derer Reichs-Stände Gesandtschaften, wie nicht weniger alle andere Bediente der Reichs-Stände auf Reichs-Tägen darunter begriffen; Ja es ist vor diesem solche auch über Ausländische Gesandte und deren Diener behauptet worden.

Kayserliches Provisional-Decret, de Anno 1582. und Regenspurgischer Vergleich, de Anno 1613. Supra Spho. 9. Item Vergleich de Anno 1614. sub Lit. C. Spho. was zum dritten 2c.

Weilen dieses alles nicht das eigentliche Objectum dieser Deduction ist, so will man zwar sich eben damit nicht aufhalten, kan aber doch auch sich nicht entbrechen, nur eines und das andere zu mehrerer Erläuterung dienlich zu bemercken;

Dann Erstlich ist diese Gerichtbarkeit ohnstreitig Jurisdictio Caesaris & Imperii, zu deren Kennzeichen auch Ihre Kayserl. Majestät von dem Reichs Erb Marschallen das Schwerdt vorgetragen wird.

Thulemarius de Otto Viratu C. 16. §. 14.

Struv de Officiis Imperii Saxonis, p. 2. §. 1. n. 6. in notis.

Estor de Ministerialibus cap. 1. §. 42. & 43.

Zweytens includiren die Reichs Tags Ordnungen überhaupt alle und jede, welche zu denen Reichs-Tägen erfordert sind, in was Würden, Stand, oder Wesen die seyn mögen / samt ihren Dienern, und Angehörigen, Abgesandten, Rätthen, und Berordneten.

Reichs-Tags-Ordnungen de Anno 1500. 1518. 1542. 1545. 1546. & 1550. Et. Daß alle diejenige / so zu solchem Tag erfordert seyn / oder nit / in was Würden / Stand / oder Wesen die seyn / sich friedlich / und gläulich halten 2c.

Reichs- und Wahl-Tags Ordnungen, de Anno 1559. 1562. 1566. 1612. 1658. & 1711. Erstlich sollen alle diejenige / so zu diesem Reichs (Wahl) Tag erfordert / auch die / so unerfordert denselben besuchen / oder sonst hieher kommen / in was Würden / Stand / und Wesen die sind / samt ihren Dienern / und Angehörigen / Niemandts ausgeschlossen / sich in ihren Herbergen / und sonst allenthalben gegen Männiglich friedlich / und dermassen unbeschwehlich halten / und erzeigen 2c. 2c.

Reichs-Tags-Ordnungen de Anno 1582. 1597. 1608. 1613. 1641. 1653. & 1663. Erstlich sollen alle diejenige / so zu diesem Reichs Tag beschriben und erfordert / oder Dero Abgesandte /

sandte / Rätthe / und Verordnete / auch die / so sonst anhero kommen / was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / samt ihren Dienern und Angehörigen / Niemand ausgeschloffen / sich in ihren Herbergen / und sonst gegen Männiglich friedlich / und dermassen verträglich halten / und erzeugen zc. zc.

Drittens / soll dahero der Reichs Erb Marschall, ohne Ansehen der Person auf diese Ordnungen halten,

Reichs Tags Ordnungen de Anno 1641. & 1653. supra Spho. 8.

Viertens / ist damit zu combiniren, was in obstehenden Sphis 2. und 3. pramittiret worden.

Fünftens / sind nachstehende Präjudicia, auch nur in denen neueren Zeiten hiervon verhanden.

Anno 1653. Auf dem Reichs Tage, hat Johann Adam Scherbel gel von Hardenfels / Herrn Johann Heinzen / J. U. D. und Pfalz Zweybrückischen Rath und Abgesandten / vor dem Reichs Erb Marschall Amte *Injuriarum* belanget / der Beklagte sich darauf in *con- & reconventionem* eingelassen / und ist endlichen nach ordentl. und schriftlich *ventilirter Causa*, die *Definitiva* dahin ergangen / daß die *Injurien* samt deren *Estimation* in *reconventionem* zwar aufgehoben / der Herr Beklagte / und Nachkläger aber schuldig seyn solle / dem Vorkläger / und Nachbeklagten / wie nicht weniger seiner Frau / auch dieser jenem / und zugleich wegen seines Sohns / jedoch ein und anderen Theil ohne *Præjudiz* und Nachtheil / schriftliche *Attestation* zu geben / daß nemlichen keiner den anderen in geringstem Verdacht gehabt / noch dessen durch diese Vor- und Nachklag beschuldiger / auch ferners nicht beschuldigen wolle / vielmehr / soviel möglich / den *Pasquillanten* in *Kundschaft* zu bringen / sich werden angelegen seyn lassen / *compensatis expensis*.

Anno 1664. 1665. und 1666. Sind der Bisanzische Herr Abgesandte / Johann Monetti von Keinenberg / und Herr Marcus Antonius Graf von Turrefinis, *Guastallischer* Abgeordneter / vor dem Reichs Erb Marschall Amte in einen harten und weitläufftigen *Injurien-Process* miteinander gerathen / und ist endlichen / da auch Chur- & Bayrische *Recommendationes* in dieser Sache an den Herrn Reichs Erb Marschallen eingelassen / erkant worden, daß keinem Theil gebühret habe / den andern mit *Injurien* in *Actis* angezogener massen zu beschwehren / sondern daran zu viel und unrecht geschehen / gedachte *Injurien* aber / und alles andere / so sich darunter verlauffen / keiner *Partey* an *Glumpff* oder Ehren in einige Wege vergrifflich / oder nachtheilig / und hierumen gänglichen aufzuheben und zu vernichten / auch beyderseits deßhalb *verlittene Kosten* gegen einander zu vergleichen und zu *compensiren* seyn / gestalteten selbige hiermit aufgehoben / vernichtet und verglichen würden / jedoch der Herr Beklagte die auf offener Gassen unternommene *Thätlichkeit* / und *Bergwalltugung* mit 100. *Ducaten* zu verbüssen / und / daß er gegen den Herrn Kläger fernere *Offension* sich enthalten wolle / gerichtlich zu geloben schuldig seye.

S 2 Anno

Anno 1666 und 1667. ist vorgedachter Bisanzischer Herr Gesandte Johann Monetti von Keinenberg bey dem Reichs Erb Marschall Amte von Georg Adolph / Burger und Weißgerber zu Regenspurg / wegen restirenden Hauß / Zinses / und anderer Beschwerden *convenit* / und darinnen von dem Herrn Beklagten des Reichs Erb Marschall Amtes *Jurisdiction* schriftlich *agnoscirt* worden / auch von diesem die Verfügung geschehen / daß der Kläger klagloß gestellt werden müssen.

Nicht weniger sind *Acta* verhanden / daß bemeldter Herr Gesandte von seinem Bedienten / Simon Doigt in *puncto diversarum Prætenfonum*, vornehmlichen aber wegen rückständigen Salarii, vor dem Reichs Erb Marschall Amte *actionirt* worden.

Anno 1672. hat Johann Friederich Venator, Chur: Pfälzischer Legations - Secretarius, Weyland Herrn Otto Ortens von und auf Mauderode / Braunschweig: Lüneburgischen Geheimden Raths / und Abgesandten auf dem Reichs: Tag hinterlassene Erben in *puncto dotis*, vor dem Reichs Erb Marschall Amte *verklagt* / welches / nachdeme die Erben auch das *Forum agnoscirt* / zwar Anno 1673. den 29ten April, *interlocutorie* gesprochen / weiters aber nicht / nachdeme der Kläger den *Proceß* erlösen lassen / verfahren hat.

Anno 1673. den 21ten Augusti, wied der Hochgeßlich: Wetterauische Herr Gesandte / Joachim Sagemeyer zu Diedenbergen / von Adam Haller / Burgern zu Regenspurg wegen des Quartiers / und dessen Raumung / bey dem Herrn Reichs Erb Marschallen schriftlich belange.

§. 16.

Wider diese Gerichtbarkeit hat in Anno 1686. der Erste, und Anno 1725. der zweyte Widerspruch, gelegentlich der in ersterem Jahr wider den Weymarischen Secretarium, Wilhelm Cramer, geführten, und mit Urtheil und Recht geendigten Inquisition, dann, der in Anno 1724. an der Kind: Mörderin, Eva Ellingerin, vollstrecten *Execution*, von Seiten der vortreflichen Gesandtschaften geäußert werden wollen, worvon dann die zum Vorschein gekommene angegebene *Fundamenta* nunmehr leicht erlediget werden können. Es sind selbige hauptsächlich in einem sogenannten Bedenken von Anno 1686. begriffen, welches der Autor des Europäischen Herolds, P. I. pag. 837. exhibirt, und zwar eigentlich den Cramerischen Casum betrifft, doch auch Anno 1724. bey dem Ellingerischen Casu wieder hervorgefucht, und von denen vortreflichen Fürstlichen Gesandtschaften zum Grund geleyet worden. Der Erste, und Haupt: Einwurff bestehet in dem Gesandtschaftlichen Vorrecht, Immunität und Freyheit, Kraft dessen die vortrefliche Gesandtschaften, theils Dero höchsten, und hohen Principalen, theils aber sich selbst die *Jurisdiction* über alles, was zu denen Gesandtschaften gehörig ist, zueignen wollen. Wann von dieser Gesandtschaftlichen *Jure gentium* üblichen *Prærogativ* außser dem Reich, oder denen Reichs: Zusammenkünften die Frage wäre, würde wohl kein Zweifel obwalten, daß denen Reichs: Ständen, und Dero Gesandtschaften,

ten, wie alle übrige Jura Legationum, also auch besonders diese Gerichtsbarkeit gebühre. Indeme aber mehr ermeldte Jurisdiction dem Reichs Erb Marschall Ambt von altershero,

Supra Spho. 1.

und nach denen deutlichen Reichs Tags Ordnungen,

Supra Sphis, 2. 3. 5. & 15.

nicht weniger, vermög Kayserlicher Judicatorum, und eines solennen, von Kayserlicher Majestät confirmirten Vertrags,

Supra Spho. 9.

ferners, in Conformität einer Uhralten, auch cum agnitione Statuum expressa & tacita hergebrachten Possession vel quasi,

Supra Sphis, 10. 11. 14. & 15.

competiret, und solchem allem nach, zumahien das hohe Erz Marschall Ambt solche, als ein wesentliches Stück dieses seines Reichs Erz Ampts von Kayserl. Majestät, und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen trägt, und Jure subfeudi Imperii durch das Reichs Erb Marschall Ambt exerciret, ad Jura, & supremam Caesaris atque Imperii Jurisdictionem, welche Status Imperii selbstn, nach dem, und secundum Systema Imperii, ja auch in anderen Fällen zu erkennen haben, und ohnverweigerlich erkennen, gehöret, mithin eigentlich Jurisdictio Caesaris & Imperii ist, und auch hoc supremo Nomine exerciret wird; So stehet billich zu glauben, es werde diese auch in der Kayserlichen Wahl. Capitulation

Artic. 3. Spho. und weilen 2c. & artic. 25. Spho, sollen und wollen 2c.

Conf. Mauritius de Judicio Aulico, th. 11. & 19.

nicht undeutlich confirmirte Gerichtsbarkeit, Ihre Kayserl. Majestät, und dem Reich hoffentlich in keine Contradiction gezogen, gegentheils aber selbiger, die denen hohen Reichs. Ständen zustehende Gesandtschaftliche Jura um so mehrs subordinirt werden müssen, als auch in älteren Zeiten, und von Anfang des noch gegenwärtig fürwährenden allgemeinen Reichs. Tags kein Vestigium vorhanden, daß die Reichs. Stände ihre Bediente auf Reichs. Tagen von der Jurisdiction des Reichs Erb Marschall Ampts zu eximiren gesucht haben.

Sieher quadrirt in terminis die Lehre des in Jure publico berühmten Kulpisii, wann er schreibt:

Verum in Imperio aliter dicendum est, in Comitibus enim, ex instituto veteri, nomine Archi-Mareschalli hæreditarius Mareschallus in eos (legatos,) eorumque familiam, Jurisdictionem habet.

In tractatu de Legationibus Statuum Imperii, Cap. 21. §. 4.

§. 17.

Aus diesem Grund resolvirt sich auch das, im Nahmen Chur-Fürsten, und Ständen besorgte, oder vielmehr nur vorgeschüzte Präjudicium, gestalten denen Jurisdictio Caesaris, & Imperii, nicht nachtheilig seyn kan, welche selbige sonstn zu agnosciren haben, und auch würcklich agnosciren, noch weniger aber mögen dieser, auf so unbeweglichen Fundamentis, des alten, und neuen, von denen Reichs. Ständen selbstn angenommenen, und von dem Reichs Erb Marschall Ambt in facie Imperii ad Observantiam gebracht, und possidirten Reichs. Herkommens, derer Reichs. Tags und anderer Kayserl. Allerhöchst. Richterlicher Verordnungen, ingleichem des in medio liegenden

genden öffentlichen Vertrags, bestehenden, Kayserl. Majestät, und dem Heil. Römischen Reich, supremo Domini Directi jure, dann dem hohen Erz Marschall Amte nexu feudi Imperii gebührenden Gerichtsbarkeit des Reichs Erb Marschall Amtes die von denen vortrefflichen Gesandtschaften dann und wann, und vornehmlich nur in ganz neueren Zeiten mit Bestrafung der Gesandtschaftlichen Bedienten exercirte Actus nachtheilig seyn oder entgegen gesetzt werden können, in mehrerer Betrachtung solche Actus am Ende weiter nichts, als entweder eine bloße Dimission und Cassation, oder höchstens eine oder andere Speciem modicæ coercitionis, & Castigationis involviren werden.

§. 18.

Eben so wenig wird nunmehr von dem Reichs Erb Marschall Amte, wie Anno 1686. gesehen, eine mehrere Anzahl von Actibus possessorius desiderirt werden können, nachdem deren eine hinlängliche, und in ihren Umständen gewiß merkwürdige Series bereits oben Sphis 10. 14. & 15. angeführt worden; Und ist ferners nicht in Abrede zu ziehen, daß in dem Vertrag de Anno 1614. Spho, was zum Dritten zc. Unter der Reichs. Ständen Diener auf Reichs. Tagen, zumahlen nach dem damaligen Stylo, und da die gegenwärtige Verfassung der Gesandtschaften noch nicht üblich gewesen, die Legations-Secretarii, und übrige Cansley. Verwandten verstanden werden, gestalten solches nicht nur die Formalia der oben Spho 15. adducirten Reichs-Tags-Ordnungen in ampliori extensione, ibi-

Oder Dero Abgesandte / Räte / und Verordnete zc. notabiler bekräftigen, sondern auch hierbey die nicht minder in Sphis, 10. & 15. ersichtliche vielfältige Präjudicia concurriren.

§. 19.

Gleichwie auch in dieser Sache der Vertrag de Anno 1614. nicht allein den Ausschlag gibt, sondern diese Gerichtsbarkeit ihren älteren und stärkeren Grund, in der Kayserlichen Majestät, und des Reichs Allerhöchsten Jurisdiction, dem in Possessorio so vest bestätigten alten und neuen Reichs. Herkommen, und denen verbindlichen Reichs. Tags-Ordnungen hat; also ist hingegen wohl zu bemerken, daß der Anspruch, welchen die Reichs. Städte post medium des 16ten Seculi auf diese Jurisdiction formiret, ein öffentliches, und dem ganzen Reich bekanntes Werk gewesen, solchem aber Anfangs das ebenfalls in Comitüs, und noch mit der gesammten Chur-Fürsten Einwilligung ertheilte Kayserliche Provisional-Decret von Anno 1582. und nach der Hand dieser, von der Kayserlichen Commission Autoritate Caesarea errichtete solenne Vertrag, mit nicht geringem éclat in favor des Reichs Erb Marschall Amtes, die abhelfliche Maas gegeben habe, und zwar nicht nur also pro re Autoritate Caesarea gesta, atque confirmata anzusehen, sondern auch rechts.beständig zu vermuthen seye, es würden die beyde Herzogliche Häuser Bayern und Würtemberg, und deren Subdelegirte, der Sachen erfahrene Räte, in anberegtem Vertrag dem Reichs Erb Marschall Amte öfters erwähnte Gerichtsbarkeit nicht so solenniter, und emphaticè; insonderheit ohne die geringste Verwahrung zu geeignet haben, wann dßfalls ex parte Statuum & Legationum, die allerwenigste Bedenklichkeit obhanden gewesen wäre. Es erbricht sich vielmehr das
Gegen-

Gegentheil, und daß ex parte Statuum diese Jurisdiction des Reichs Erb Marshall Ampts vor ganz richtig, und incontestabel angesehen worden, dahero, daß ausser der hiehero gehörigen, und in adjuncto sub Lit. C. Spho, Was zum dritten 2c. dann oben Spho 9. referirten Haupt Disposition in erst besagtem Veralsich de Anno 1614. Spho, die bey jedem Reichs Tag 2c. der Reichs Erb Marshall die Obrigkeit der Stände, deren Gesandten, und frembder Pottschaften Gesinds, und Diener genennet wird, ibi:

So dann jeder Ubertretter derselben von seiner Obrigkeit / benanntlich der Ständ / deren Gesandten / und frembder Pottschaften Gesind / und Diener / von dem Reichs Erb Marshall / die Burger und andere frembden aber von derselben Stadt Obrigkeit ernstlich / und also abgestrafft werden 2c.

und noch die beyde Kayserliche höchste Herren Commissarii selbst bey Kayserlicher Majestät um die allergnädigste Confirmation sothanen Vertrags angefucht haben, ibidem:

Und uns darauf vielgenannt beyde Partheyen / neben obbesagter unserer Kayserlichen Commissarien Libden / Libden gebühlich angefucht / und gebeten / daß wir jetzt erzehlten Vergleich unsers tragenden Kayserlichen Ampts / und desselben Machtvollkommenheit halben zu confirmiren / und zu bestättigen / in Gnaden geruchen wolten.

§. 20.

Endlichen, wann der Passus in der Reichs Tags Ordnung de Anno 1663. daß die / so also verwarlich angenommen / ein jeder seinem ordentlichen Richter auf sein des Beklagten Abforderung gefolgt / und aberantwortet werden solle / wieder das Reichs Erb Marshall Amt urgirt werden will, so lästet sich solches nebst deme, daß der Reichs Erb Marshall, oder der Rath conjunctim genommen würden, aus dem bisherigen leichtlich beantworten, nachdeme gewis, und oben

Sphis 5. 7. & 8.

augenscheinlich demonstriret worden ist, daß unter dem ordentlichen Richter der Reichs Ständen, und deren Gesandtschaften Diener, Verwandten, und Gesindte, Niemand anders, als der Reichs Erb Marshall verstanden werden kan, auch würcklich verstanden, und in eben dieser Ordnung, Articulo, vom Vorkauff / Spho, und darmit 2c. Item, Articulo, Futterung / und Stallmieth / Spho, des Habern / Heu 2c. Und solle sich nun 2c. more antiquo, davor angenommen wird, auch diese letztere Reichs Tags Ordnung in denen Worten: Ordentlichen Richter 2c.

Supra Spho, 6.

von denen älteren Ordnungen, welche, ohnerachtet so vor, als nach dem Reichs Erb Marshall Amt quæstionirte Jurisdiction, expressissimis verbis attribuiret wird,

Supra Spho, 2. & 3.

eben diese Formalia im Munde führen,

Supra Spho, 6.

nicht in dem geringsten abweicht, solches alles aber blosser Dingen auf die Dreyfache bey Reichs Tagen Reichsherkommliche Jurisdiction des Reichs

Reichs Erb- und Kayserlichen Hof- Marschallens, dann des Stadt- Magistrats,

Supra Sphis, 2. 3. 4. & 8.
anzunehmen, oder zu verstehen ist,
Supra Spho, 7.
und auch dessentwegen der Reichs Erb Marschall, und der Stadt- Magistrat conjunctim angenommen wird.

§. 21.

Man will zu mehrerer Erläuterung diesen gründlichen Beweis mit denen Worten des vortrefflichen *Autoris* des Europäischen Herolds,

P. 1. pag. 254.

beschließen.

Es ist dieses (des Reichs Erzb Marschall Amtes *Patrocinium* und Gerichtbarkeit über die *Trompeter- und Pauker- Gesellschaft*) zweiffels- frey unter die *Effecten* der Reichs- Gerichtbarkeit / oder des Hof- Zwangs mitzurechnen / welche ein Chur- Fürst zu Sachen in weit grössern und höhern Stücken / vermög des Erzb Marschall Amtes / bey Reichs- Versammlungen zu üben hat / darzu das einfouriren / oder einlogiren des Kayfers / Römischen Königs, der Chur- und Fürsten / und Ständ bey Persönlichen Erscheinungen / Botschafften / und Gesandten; *Item:* die der Orthen Anheftung der Tafel mit der Herrschafft Wappen / und des Gesandten Namens Anschreibung / die *Jurisdiction* in *Civil- und Criminal- Fällen* über die frembde / Beschriebene und Unbeschriebene; Die Verfass- und Handhabung der *Tax- Ordnung*; Die Ansetzung zu Rath; Die vom Kayser und Reich beschlossene *Spendirung* vom Reichs- *Voto*; Die *Umfrag* und *Austruffung* in dem Fürsten- Rath; Die *Introduction* neuer *Mit- Glieder* in die Reichs- *Collegia*; Die *Ausschaffung* der frembden *Ministrom*, und anderer Leut bey einer Königlichen Wahl; Die *Ausgebung* der Reichs- Chur- Fürsten und Stände Gesandten bey Fällen des *declarirten* Reichs- Kriegs / oder der Reichs- Acht; *Item:* Die *Vergläitung* / und *Protection* der *Juden* / und ihres Anhangs; Die *Verordnung* und *Bottmäßigkeit* im *Policey- Wesen* bey frembden *Cramern* / *Sechtern* / *Handwerkern* / *Schiff- Leuten* / *Garküchen* / *Weinschenk* / *Ellen* / *Maaß* / und *Gewichten* / *Märckt* / *Zoll* / *Spiel* / *Plätzen* / *Wachten* / *Wirthschafften* / *Stand* / *Geld* / *Tumult- Sachen* / und dergleichen.

Ben

Weylagen

Lit. A.

Der Reichs Stadt Ulm Attestat de Anno 1400.

Allen Fürsten, Herrn, Graffen, Freyen, Rittern, Knechten, vnnnd allen andern, den diser Briefe gezaiget würt, oder den lesendrt, oder hörend lesen, verkünden wir der Burgermeister, vnnnd der Ratt, der Stat zu Ulm, Das Wir Uns an Vnnsern Eltern und Witzigern in vnnser Stat gar eigentlichen erfarn / vnnnd underredt haben / von der Freyhait / vnnnd des Rechten wegen / Alß die Marschalch von Bappenhaim / von dem Römischen Reich biß heerbracht hand / mit Gewaltfame Irez Ambts / vnnnd auch des Blaz / es Sy in Hoersart Vnnsere gnedigen Herrn der Römischen Khaiser / vnnnd auch Khünige / Also das Wir nicht annders erfarn Khünen / von den / den Khundt / vnnnd wissend darumb ist / vnnnd auch dabey offte gewesen seindt / vnnnd auch selbs nie annders gehöret haben / dene das die Marschalch von Bappenhaim / die yetzo seindt / vnnnd auch Ir Vorfarn Ir Ambt / Alß In dene von Römischen Rechten zugehöret / Es sey gewesen zu den Zeiten / Alß Vnnsere gnedigen Herrn die Römischen Khaiser / oder Khünig / In Ir Khünigleich Mayestat Reichen Ire Regalia, oder das Sy zu Velde zugen oder lägen / alwegen Inne gehabt / herbracht / vnnnd besessen haben / mit Gewaltfame / vnnnd mit allen andern Sachen / Alß In den zugehöret / vnnnd alß das dene ain yedlichen Römischen Khaisers / oder Khünigs / Marschalch / von Römischen Rechten billichen thuen / sol vnnnd mag / mit vrkhundt dis Briefs darauf Wir Vnser Stat Insiigel Inwendig getruckt haben, der geben ist an dem nechsten Suntag vor Sant Martins Tag, do man zelt nach Cristy Geburt Bierzehnhundert Jahr.

Lit. B.

Copia Decreti

Von Weyland

Kaiser Maximiliano II. auf des Reichs Erb Marschalcks, Herrn Conrads zu Pappenheim Beschwheerde wider den Hof Provolen.

Son der Römischen Kayserl. Mayestat: v. Unseren Allergnädigsten Herrn, derselben Hof: Profos Acharien Seauer anzuzeigen, daß Ihr Röm. Kayserl. Mayestat alles das fürkommen, so derselben Trabanten Guardia
K
Haupt:

Hauptmann, und des heiligen Reichs Erb Marschalck, Herr Conrad zu Pappenheim wider Ihne etlicher unterschiedlicher Articul halben beschwehrewiß übergeben, und er Profols darauf zu seiner Verantwortung, und Entschuldigung eingebracht. Und wiewohl er Profols wider die aufgenommene Zeugensag, und Weisung, auch der Zeugen Persohnen excipirt / und ihme einen rechthängigen Proceß anzustellen bittet; So ist doch Ihr Kayserl. Majestät nit gemeint, die Sachen zu solcher Weitläufigkeit gelangen zu lassen, wie es auch unnoth, weil nummehr schon ein Zeugensag aufgenommen, auch er Hof. Profols über des Herrn von Pappenheim Beschweh. Articul mündlich gehört ist, daraus soviel wohl befunden würdet, wie die Sachen ungefehrlich um ihne Hof. Profossen geschaffen, derhalben so hat sein Begehr nit statt.

Nachdem aber Ihr Röm. Kayserl. Majestät aus der ganzen Sachen befunden, daß er Hof. Profols zum Theil seiner selbst Bekandtnus, und theils der verhörten Persohnen Aussag nach, von vielen, und sonderlich der fürnehmsten beklagten Articula nit unschuldig, sonderlich in dem, daß er den Herrn zu Pappenheim / als Reichs. Erb Marschalcken / und dessen Untergebenen Reichs. Personen in mehr Weeg / fürnehmlich aber mit Einziehung / und Bestrafung der Personen / so nit der Kayserl. Majestät Hof. Jurisdiction, noch ihme Hof. Profossen unterworfen / allein um des Genieß willen / in sein Jurisdiction und Ambr Griffen.

Zum Andern / daß er die leichtfertigen Weiber, und andere wider die Gebühr, alten Gebrauch, und seines Ambrs Gerechtigkeit, allzuhoch geschätzt; da er sich doch an einem ziemlichen, und den alten Gebräuchen beugen lassen sollen.

Und zum Dritten, daß er dieselbe leichtfertigen Weiber, so bey ihme in Verhaftung gelegen, umb Geld andern Persohnen über Nacht ausgeliehen, welches zum höchsten straffmäßig, und wider alle Erbarkeit ist.

So hätten Ihr Kayserl. Majestät Uhrsach genug, Ihne nicht allein des Diensts mit Ungnaden zu entsetzen, sondern gegen ihme, andern zum Exempel, mit ernstlicher Leibstraff zu verfahren. Es wollen aber Röm. Kayserl. Majestät solches noch zur Zeit gegen Ihme aus Gnaden einstellen, befehlen ihme aber hiemit bey Ihrer Kayserl. Majestät höchsten Ungnad, und Straff, daß er sich dessen / und aller anderer Sachen / so wider Ihre Kayserl. Majestät / den Herrn Reichs. Marschalck / und seines tragenden und vertrauten Ambrs, Gebühr seye / gänzlich enthalte / und sich weder mit fänglicher Einziehung / noch Bestrafung deren Personen / so unter den Reichs. Marschalcken gehören / nichts unterwinde / desgleichen Niemand aus den Gefangenen wider die Gebühr und Gebrauch nicht schätze, sondern sich an der Alten Gerechtigkeit benügen lasse, die leichtfertigen Weibs. Persohnen auch forthin nit ausleihe, sondern gegen denselben, die ihme in sein Ambr zu bestraffen kummen, und gebühren, das sich dann allein außserhalb des Reichs. Tags verstehet, seines Ambrs Nothdurfft dermassen handle, damit er es verantwortten künne, und sich sonst in allem andern gebührlich, bescheidentlich, und aufrecht verhalten, dann wa Ihrer Kayserl. Majestät wider Ihne mehr dergleichen,
oder

oder andere Beschwerden fürkommen würden, Ihr Kayserl. Majestät eines zum andern nehmen, und gegen ihme nach Ungnaden mit Straff verfahren.

Per Imperatorem X. Nov. Anno LXX.

W. Unverzagt.

Lit. C.

Haupt: Vergleich

Vor einer Kayserlichen beyden Herren Herzogen von Bayern und Württemberg übertragenen Commission zwischen denen Reichs: Erb Marschallen Graffen von Pappenheim und sämtlichen Freyen Reichs: Städten Anno 1614. errichtet, nebst der Kayserl. allergnädigsten Confirmation.

Mr Matthias von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhem, Dalmatien, und Sclavonien ꝛc. König, Erz: Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten / zu Krain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober: und Nieder: Schlessen, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober: und Nieder: Lausnitz, Gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Tyroll, zu Pfird, zu Kiburg und zu Görz, ꝛc. Landgraff im Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. Befehmen für Uns, und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund aller männiglich: Als wir in dem verwichenen Sechzeben Hundert Zwölfften Jahr, bald nach Unserer erfolgten Wahl: und Crönung, und darauf angetretenen Regierung, die von weyland dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Rudolffen dem II. &c. Unserm geliebten Herrn Brudern, auch nechsten Vorfahren, Hoch: Löblicher Gedächtnuß, unterm dato, den 24ten October, Jahres 1583. auf die Hoch: gebohrne Wilhelm / Pfalz: Graffen bey Rhein, Herzogen in Ober: und Nieder: Bayern, ꝛc. und Ludwigen / Herzogen zu Württemberg, und Teck, Grafen zu Mömpelgard, beyde Unsere liebe Vettern, und Fürsten, gesteller, und hiezwischen zu unterschiedlichen mahlen, so oft sich bey Ihren Liebden, Liebden Regierungen entweder durch Todes: Fall, oder auch in andere Wege eine Veränderung zugetragen, erneuerte Commission, die zwischen Unsern und des Heil. Reichs Erb Marschallen / denen zu Pappenheim, und denen sämtlichen Frey: und Reichs: Städten, bey den angestellten Reichs: Versammlungen, über die hinc inde strittige Jura und Gerechtigkeiten, und was davon herrührig, erregte Irrungen belangend, auf des Hochgebohrnen Johann Georgen Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraffen in Thüringen ꝛc. Marggraffen zu Meissen, und Burggraffen zu Magdeburg, des Heil. Röm. Reichs Erz: Marschallen, Unserer lieben Oheim, und Chur: Fürsten, als bey erstgemeldten Strit:

tigkeiten ihres tragenden jetzt vermeldten Reichs. Marschallen Ambrs haben, mit interessirten, wie nit weniger auch beyder Partheyen freundlich- und gehorsames Ansuchen, auf die auch Hochgebohrne Maximilian, Pfaltz. Graffen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder- Bayern, und Johann Friederichen / Herzogen zu Württemberg und Teck, Graffen zu Nömpelgard, Unsere lieben Vetteren und Fürsten wiederum renovirt; So haben demnach Ihre Liebden, Liebden, Sich dieser schwehren langwührigen Sachen Uns zu Vetterlich- und Gehorsamen Ehren und Gefallen, und beyden obgenannten Partheyen zu Ruhe, und besten, gutwillig unternommen, vermittelst ihrer / im Monath Octobri verfloffen 1614ten Jahrs, in Unsere und des Heil. Reichs Stadt Augspurg abgefertigter subdelegirter Råth, zwischen mehrgedachten Theilen gütigen Unterhandlung gepflogen, und obbestimmte ganze Sach zuvorderst auf Unser / als Regierenden Röm. Kayfers / und ob wohl ernanntens Chur. Fürsten zu Sachsen / als wie oben verstanden / des Heil. Reichs Erz. Marschallen Liebden Ratification, welche S. Liebden am dato, den 9ten Novembris, neuen- und 26ten Octobris, alten Calenders oberührtes 1614ten Jahrs von sich gegeben, und Uns zu Unserm Kayserl. Archivu unter Sr. Liebden Chur. Fürstl. Handschrift, und Secret eingeliefert worden ist, auf solche Weeg und Conditionen verglichen / wie dieselbe in nachfolgenden inserirt, Uns in Originali überschickten Vergleich begriffen, und von Wort zu Wort also lauten:

Wissen / demnach nunmehr ein lange Zeit, und viel Jahr hero, zwischen des Heil. Röm. Reichs Erb. Marschallen, den Herrn zu Pappenheim ic. Und den sammentlichen Erb. Frey- und Reichs. Städten ic. wegen ezlicher bey denen in gemeldten Städten angestellten Reichs Versammlungen, der hinc inde unter ihnen strittigen Jurium, und Gerechtigkeiten halben sich Irungen, und Miß. Verstand enthalten, benanntlich, und in Specie (1.) Wegen des Einfurirens, (2.) Inlosiern der Juden in der Christen Häuser, und deren Verglaiten, sammt Zulassung eigener Garfuchen und Wirthschafften, (3.) Jurisdiction in Civilibus, & Criminalibus über die frembde beschriebene / und ohnbeschriebene / (4.) Pottmäßigkeit über frembde Krämer, Fechter, Handwerker, Spielleut, und dergleichen, sowohl als von selbigen erfahrenden Einschreib. Schutz. und Politi. Geld, (5.) Einnehmung Stand. Gelds, (6.) Uffschlag, und Haltung eigener Garfuchen, und dann Schenkung daraus nit verungelten Wein, (7.) Angemastten Umbgelds, (8.) Ellen, Maas, und Gewicht, (9.) Verfassung, und Handhab. der Tar. Ordnung, (10.) Abnehmung Zolls uf alle zum Markt getragenen Victualien, (11.) Bestellung der Wachten, (12.) des Glaits, (13.) Audienz (14.) Gegen dem Burger, sowohl (15.) den Stadt. Obrigkeiten selbstn angemastter unterschiedlicher Geboth, (16.) Fürgeloffener Injurien, auch (17.) darauf gewendten Ohnkosten, wie solches alles in Actis mit mehrern specificirt, und ausgeführt zu finden ist, Dieselbe auch in dem Anno 1582. alhie zu Augspurg gehaltenen Reichs. Tag, zwischen weyland dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Conraden, Herrn zu Pappenheim, des Heil. Reichs Erb. Marschallen ic. Und den E. len, Wohlgebohrnen, Ehrn. Best. / Fürsichtigen, und Weisen Herren Stadt. Pflegern, Burger. Meistern und Rath alhiefiger Stadt, auch anderen Interessirenden Frey- und Reichs. Städten sich ereignet, und so stark usgebrochen, daß die damahls bey demselben Reichs. Tag alhie befundene

Röm.

Röm. Kayserl. Majestät Rudolph der Andere / höchstseeligst. Christmiltidister Gedächtnuß sich interponirt, den Partheyen unterschiedliche Kayserl. und endlich auch ein Provisional- Decret de dato, den 17ten Decembris, Anno 1582. ertheilt / und zugestellt / von deme aber erwehnte Städte als gleich an allerhöchst gedachte Kayserl. Majestät / und des Heil. Reichs Ständ appellirt / und hinach Ihre Kayserl. Majestät den 24ten Octobris, Anno 1583. eine Commission an die Durchleuchtigst, Durchleuchtig und Hochgebohrne Fürsten, und Herren, Herrn Wilhelmen Pfaltz Grafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder- Bayern ꝛc. Auch Herrn Ludwigen, Herzogen zu Württemberg, und Teck, Grafen zu Mümpelgart ꝛc. des Innhalts ausgehen lassen, daß Ihre Fürstl. Fürstl. Durchl. und Gnaden obbemeldte Partheyen für sich selbst, oder Dero subdelegirte Råth auf einen benannten Tag bescheiden, und zwischen Ihnen eines kurzen summarischen Proceß wegen Handlung pflegen, denselben Innhalt angeregter Commission verfassen, in der Sachen ferner verfahren, und nach Beschluß derselben die Acta dem Kayserl. Cammergericht verschlossen zuschicken sollen / damit dasselbig / gegen Erlegung gebühlicher Sportulen, daruf / was recht ist / endlich erkennen / und aussprechen / alles fernern Innhalts obangezogener Kayserlicher Commission. Und solchennach Ihre Fürstl. Fürstl. Durchleucht und Gnaden forderst allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät zu unterthänigstem Gefallen, und den allerseits Partheyen zu Gnaden sich solcher Commission unterzogen, auch sie Partheyen den 20ten Martii, Anno

1584. nach Fridberg vor Dero subdelegirten Råthen zu angedeuteter Handlung zu erscheinen erfordert, zwischen Ihnen laut usfgetragener Commission, Handlung gepflogen, Sie des compromißlichen Proceß wegen mit einander verglichen, und vereinigt, wie das deshalben ausgefertigte Compromiß de dato 22ten Martii des 1584ten Jahrs Buchstablichen Inn-

halts mit sich bringen thuet; Daruf auch die Partheyen Innhalt dessen in der Sachen gegen einander verfahren, und Ihre Nothdurften schriftlich eingebracht haben, also daß es nuhmehr an fernerer Vollziehung desselben Compromißi bestanden.

Wann aber die jezo Regierende Röm. Kayserl. Majestät, Herr Matthias der Erste / Unser allergnädigster Herr ꝛc. Die obvermeldte Kayserl. Commission an die Durchleuchtigst, Durchleuchtig, und Hochgebohrne Fürsten, und Herren, Herrn Maximilianum, Pfaltz Grafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder- Bayern ꝛc. Und Herrn Johann Friederichen, Herzogen zu Württemberg und Teck, Grafen zu Mümpelgart, Herrn zu Heidenheim ꝛc. abermahls, und dergestalt erneuert, daß Ihre Fürstl. Fürstl. Durchleucht und Gnaden sich solcher Commission auch gutwillig unterziehen, daruf beede Partheyen auf einen förderlichen Tag, und gelegene Wailstatt für sich oder Ihre subdelegirte selbst, oder durch Ihre vollmächtige Gewalttragere, zu erscheinen heischen und laden, die Sachen in dem Stand, wie sie jezo befunden wurd, reallumiren, und allen äußersten Fleiß anwenden sollen, damit die angezogene Strittigkeiten, wo möglich in der Güte hin- und bengelegt werden mögen. In Entsetzung derselben aber in Gemein dasjenige thun, und handeln, was die obangezogene, Weyland Kayser Rudolphen des Andern, Christmiltidister Gedäch-

dächmuß, in Anno 1583. usgangene Commission, und daruff Anno 1584. verglichen, und außgefertigt Compromiß erfordern thuet.

Als haben höchst. und hochgedachte Ihre Fürstl. Fürstl. Durchleucht und Gnaden zuvörderst höchstermeldter Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, und dann ermeldten Partheyen zu sonderbaren Gnaden, solcher Commission sich gehorsamlich beladen, die viel angezogene Partheyen uff den ¹²ten Octobris nechsthin (alldieweil wegen vorgefallener Verhinderung,

und theils der Partheyen eingewandten Entschuldigungen, es ehender nit geseyn können) allhero nacher Augspurg vor dero subdelegirte, und zu End diß unterzeichneten Commissarien, und Ráth vertagt, und uff der Partheyen, benanntlich: der Wohlgebohrnen Herren, Herrn Maximiliani, Land Grafen zu Stüelingen ꝛ. als jezmalis würcklich bedienenden Reichs Erb Marschallen, und dann Herrn Philipfen, Herrn zu Pappenheim und Gräventhal, uff Rothenstein und Kaldin ꝛ. Als dieser Zeit Ertisten, für sich selbst, und Gewalthaber der Abwesenden mit interessirten Agnaten, Herren zu Pappenheim ꝛ. wie auch Herrn Georg Philipfen, Herrn zu Pappenheim, Reichs. Erb Marschallen, und dann wegen der Erb: Frey. und Reichs. Státt, die Verordnet. und Bevollmächtigte Anwáldte der Státt, Regenspurg, Augspurg, Nürnberg, und Ulm (als welche nach laut des bey jüngst, den letzten Augusti zu Ulm gehaltenen Státt. Tag gemachten Abschieds von allen andern Erb: Frey. und Reichs. Státt zu solcher Handlung Vollmacht, und Gewalt empfangen) gehorsames erscheinen, Ihnen nechst angezogene Commission eröffnet, und die darinnen angeeute güetliche Handlung entzwischen denselben vorgenommen, mit eibligem Fleiß ezliche Tag gepflogen, und sie endlich mit wissenden Dingen einmüthig in solchen ihren Strittigkeiten folgender Massen vereinbart; Jedoch von Ihnen Partheyen samentlich solcher Vergleich uff der Röm. Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Confirmation, und dann von den obvermeldten Herren Reichs. Erb Marschallen ꝛ. uff des Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Gült, Cleve und Berg ꝛ. Als des Heil. Röm. Reichs Erz Marschallen, und Churfürsten ꝛ. Und der samentlichen Erb Marschallen, Herren zu Pappenheim ꝛ. Der Státt Abgeordneten und Deputirten aber, uff Ihrer Herren und Oberen, auch der gesammten Erb: Frey. und Reichs. Státt Ratification (welche jeder Theil uffs längste innerhalb 4. Monathen, von dato dieses Abschieds, zu Ihrer Fürstlichen Durchleucht in Bayrn Canzley zu übersenden, oder sich sonst seines Gemüths erklären, also und dergestalt uff den Fall in solcher Zeit dieselbe nicht erfolgen sollte, alsdann von sich selbst pro ratificato gehalten solle) gestellt worden.

Und Erstlich / soviel das zwischen obbemeldten Partheyen bißhero strittig gewesene Einfürren, deren bey jeden Reichs. Versamlungen in den Frey. und Reichs. Státt erscheinenden Reichs. Stánden, oder derselben, wie auch frembder außser Reichs. geseffenen Potentaten, Potrschaften und Gesandten belangen thuet; Ist verabschiedet, das solches Recht einzufürren gleichwohl dem Reichs Marschallen, als dessen Ambt es anhängig, allein verbleiben; zu jeden Zeiten aber, wann in einer Reichs. Státt eine Reichs. Versammlung angestellet, und solch einfürren vorgenommen werden will, es zuvor durch jeden Reichs Marschall, derselben Státt Rath und Obrigkeit verfürndiget, daruf von demselben Jemand us deren Mittel verord.

verordnet werden, welche der Besichtigung und Beschreibung der Lofamenten, Einquartiren, und Einfuriren beywohnen, und wofern jemand us den Burgern, oder Inwohnern derselben Statt hierinn beschwehret werden wollten, solches anden, und das es geändert werde, begehren; Hingegen Reichs Marschall auch dasselbe, nach billigen Dingen, abstellen; Hingegen do auch ein oder der ander Burger, bey dem gebührlischen Einfuriren sich Ihme Reichs Marschallen ohnziemlich widersetzen, oder sich eine Nothdurfft, daß mehr Lofamenten, Stallungen, oder anders, zu Unterbringung der Ständ, obbemeldter Pottschaften, Gesandten, und Ihres Comitats zugerichtet werden müssen, bescheinen würde, Sie verordnete von gedachten Rathß wegen dieselbe zur Gebühr anhalten, und bey Ihnen verschaffen, der Reichs Marschall aber selbigen nichts gebietthen solle.

Zum **Andern** der Juden Verglaitens, Einlosterens, und Gart Ruchen, wie auch der Obrigkeit wegen über dieselbe, ist es dahin abgeredet, daß der Reichs Erb Marschall alle Jurisdiction über die, bey den Reichs Täggen ankommende Juden, in Civil- und Criminal- Sachen einzig und allein haben, und behalten: Was aber die Zeit ihrer der Juden Verglaitens und Einlosterens antrifft, soll weder er, der Reichs Erb Marschall, noch der Stadt Obrigkeit, da die Reichs Versammlung gehalten wird, selbige von des Reichs Marschallen, oder seines Amts Verweesers Ankunfft ahn, bis zu der Röm. Kayserl. Majestät, oder Dero Commissarii Einzug; sonder allein mehr wohlgemeldter Reichs Erb Marschall, oder dessen Amts Verweeser, nach Ankunfft Ihrer Kayserl. Majestät oder deren Commissarii, bis zu Dero wieder Abzug Verglaiten: jedoch ohnabbrüchig dessen, so sonst wegen Durchlassung, und Verglaitung der Juden, usser den Reichs Versammlungen bey den Erb Frey- und Reichs Städten herkommen: sie Juden auch, mit nechst obangezeigtem Zuetuen, oder Beyseyn deren, von derselben Statt Rathß wegen Zugeordneten, an ein abgelegnen Ort der Statt einlosteren, darneben dero Rahmen, die er verglaitet, dem Stadt Rath zur Wissenschaft anfügen solle, denen auch ohne sein Verwilligung, weder bey Tag noch Nacht usser ihrem Quartier zu gehen verstatet, und da sie je bey Nacht uszugehen haben würden, sie jederzeit von einem Christen von und zu ihrer Wohnung beglaitet, so sie auch des Umlauffens in der Statt sich zu viel anmassen, und durch den Rath der Statt solches gegen dem Reichs Erb Marschallen geandet wurde, es von Ihme nach befundenen Dingen abgestellt werden, und alle Juden (usser denen, so bey dem Kayserl. oder Chur- und Fürstlichen Höfen zu verrichten haben, und desßhalb beschriben seyn, derenthalben es bey des Reichs Marschallen Discretion bestehen) gelbe Ring an ihren Mänteln offentlich, damit sie vor den Christen zu erkennen seyn, tragen, der Reichs Erb Marschall auch ihnen Juden eine Gar Ruchen, jedoch allein sie, und ihre Angehörige daraus zu weisen, auch ohne Befreyung des Umbgelds zu erlauben berechtig seyn: Ihnen Juden aber in denen Stätten, da sie zuvorn nicht ihre beständige Wohnungen haben, einige Synagogen, oder Schulen zu halten, oder anzustellen nicht erlaubt, oder verstatet werden.

Darbey sich auch wohlgedachter Herr Erb Marschall angebotten, gegen die Juden, ihrer befundenen Verbrechen wegen, den gemeinen Kayserlichen Rechten nach, also mit gebührender Straff zu verfahren, daß sich Niemandß desßwegen zu beklagen Ursach haben solle.

Was zum **Dritten** die bisßhero entzwichnen obgemeldten Partheyen

cheyen bestrittene *Jurisdictionalia* betrifft / ist es dahin gestellt / daß der Reichs Erb Marschall die *Jurisdiction* in *Civilibus* über der Reichs Stände / oder deren Gesandten / wie auch der Frembden / und usser Reichs Gesessenen Potentaten / oder Ihrer Pottschafften Diener und Gesind / sie hätten gleich unter / und wider einander selbst / oder andere / so der Stadt *Jurisdiction* unterworfen / wider sie zu klagen / gang und allein haben / und behalten / jedoch einige Strittigkeiten / welche von der *Tax-Ordnung* herkommen / ußgescheiden : Derentwegen der Erb Frey und Reichs Stätt Verordnete zur Erkandnuß / und Entscheidung / altem Hertommen nach / mit nie dergesetz werden sollen.

Was aber *Criminalem Jurisdictionem* belangen thuet / ist es folgen der massen mit solcher zu halten / daß der Reichs Erb Marschall dies selbe über der Ständ / und deren Gesandten / wie auch der Frembden Pottschafften Diener und Gesind / doch mit folgender Maaß haben / und zu *exerciren* berechtigt seyn solle ; Wann nemlich ein *Delictum* allein zwischen gedachter Ständ oder Pottschafften Gesind sich begeben / dasselbe von dem Reichs Erb Marschallen allein abgestrafft / auch zur *Execution* der Leib / oder Lebens Straffen / derselben Statt Diener / do die Reichs Versammlung ist / uff sein Reichs Erb Marschallen Kosten / gebraucht / do sich aber ein Fall zwischen ermeldten der Stände Gesandten / oder Pottschafften Gesind / und einem Burger der selben Statt / oder einem sich daselbst befindenden Frembden / und viel oft gedachten Reichs Ständ / Gesandten und Pottschafften nicht angewandten zuerträgen / und wieder der Reichs Ständ / oder Dero Gesandten / wie auch frembder Pottschafften Gesind / derohalben zu klagen / auch die Burger / oder bemeldte Frembde / als *Principales* Ubrheber oder Anfänger bey der Sachen nicht *interesset* seind / der Reichs Erb Marschall ermeldter Stände Gesandten und Pottschafften Gesind allein abzustrafen haben : Wofern nechst erwehnte Burger und Frembde aber mit der Sachen als *Principales* verhasst / alsdann folgender Unterscheid gehalten werden / daß nemlich dann / zumahl / wann eines Reichs Standts Gesandten / oder Pottschaffts Gesind mit einer Geld Buß abzustrafen / solches gedachtem Reichs Erb Marschallen zu berechtigen und zu büessen allein gebühre ; Wann aber solcher *Delinquent* mit der *Relegation* , oder einer *Corporis afflictiva* pena anzusehen / wie auch sonst / wann der *Reus* der Statt Obrigkeit unterworfen / derselbe und dessen Abstraffung der Statt zustehen / und zwar diß in *notorischen* Fällen ohneinträgig also gehalten werden solle . Wann es aber / ob der Fall *Civil-* oder *Criminal* , auch mit was Straffen der Verbrecher zu belegen seye / noch zweiffelich , und der *Mißthätig* von der Reichs Ständ Gesandten oder Pottschafften Gesind ist / soll alsdann der Reichs Erb Marschall die *cognitionem* deßhalben allein haben / jedoch vorderist hierinnen nach denen jedes Orts / da die Reichs Versammlung ist / *Statuten* , und *Gewohnheiten* / oder in deren Ermanglung den gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten / erkennen und verhandlen / unter dessen aber / und biß solche *Cognition* erfolgt / der Verbrecher ohnverlangt in des Reichs Erb Marschallen Saffung geliefert und uffbehalten werden ; Die *Captur* oder Beyfabung

fahung der Verbrecher aber in allen und jeden Criminal- Fällen / ohne Unterschied der Persohnen, entzwischen dem Reichs Erb Marschall, len und derselben Stadt gemein seyn / und die *Prevention* doch also statt haben / daß wann einer in *flagranti Crimine* von eines Theils hierzu verordneten Dienern ergriffen und beygefangen / derselbe alsbalden demjenigen Theil / deme er zu berechten / und abzustrafen *notorie* gebührt / geliefert werde.

Wann aber obgemeldter der Reichs Ständ Gesandten oder Pottschafften Gesind einer gefänglich angenommen worden / und es den Umständen nach / oder sonsten zweiffelhaftig / ob die *Mißhandlungen Civil- oder Criminal*, und auch / ob sie eine *Pecuniariam*, oder *Corporis afflictivam* penam uff sich habe / derselbe / wie nechst obgemeldt / dem Reichs Erb Marschallen geliefert / von Ihme die obgesetzte Exkandnuß förderlich gethan / und alsdann ferner / wie ob laut / verfahren werden solle.

Was aber die *Civilem*, und *Criminalem Jurisdictionem* sich zur Zeit während der Reichs Versammlung in denselben Städten uffhaltende, zu oder abreisende, und die Ständ des Reichs, wie auch dero, oder frembder Potentaten Gesandten und Pottschafften nicht berührende Persohnen, so wohl in denen zwischen sich selbstn untereinander, als auch mit einem Burger sich begebende Handlungen, auch alles, was solcher *Jurisdiction* anhängig, und die dahero fließende *Emolumenta* und *Fructus*, benanntlich: die Einziehung alles, auch bey der Juden Gart. Küchen gefallenden Umgelds, oder dessen Befreyung, Anrichtung der Glücks. Häfen, Gart. Küchen, Ehlen, Maaß und Gewicht, Schutz. oder Politen. Geldt von den frembden Krämern, Fechtern, Spielern, Spiel. Leuthen, und ohnzüchtigen Weibern, Erforderung Zolls, oder anderen angemasten Rechtens, von den *Viktualien*, und dergleichen, wie das Nahmen haben mag, so von dem Reichs Erb Marschallen bishero gesucht, angericht, zugelassen, oder eingezogen werden wollen, belangen thuet, solle solches alles hinführo vom Erb Marschallen unterlassen, und Er sich dessen ferner nicht anzumassen haben; Jedoch von gedachten Frey. und Reichs. Städten, Ihme Reichs Erb Marschallen, nach Einkunft der Kayserl. Majestät, oder Dero Commissarii, und also völligem Abgang des Reichs. Tags in *recompensam* dessen allen, nnd zu güthlicher Hinlegung deren dieser Puncten halben bishero gehabtten Stritten Ein Tausende Gulden / zu Sechzig Kreuzer gemeiner Reichs. Währung, wie die an jedem Ort gäng und geb ist, erstattet werden.

Die bey jedem Reichs. Tag nothwendige Tax. Ordnung solle zum Vierdeen durch den Kayserl. Hof Marschallen / die Chur. Sächssische Rätth, samt dem Reichs Erb Marschallen, und der Stadt, do der Reichs. Tag gehalten wurd / hierzu Verordneten gleiches zuethuen, verglichen, gemacht und ausgefertigt, auch die hieraus entstehende Eritt in erstbesagter gesamnter Audienz entscheiden, sodann jeder Ubertreter dero selbstn von seiner Obrigkeit / benanntlich / der Ständ / deren Gesandten / und frembder Pottschafften Gesind und Diener / von dem Reichs Erb Marschallen / die Burger und andere Frembden aber von derselben Stadt. Obrigkeit, ernstlich und also abgestraft werden / daß man nicht Ursach habe, wegen dessen Unterlassung sich zu beschwehren.

Als zum Fünfften der Reichs Erb Marschall sich auch vernehmen lassen, daß Er der Stadt bestellten Wachten, oder Schlüssel zu den Thoren

Thoren für sich selbst, und wegen tragenden Reichs Erb Marschallen-Ambts, anzunehmen / oder nachzustragen nicht begehre, jedoch aber, wann die Kayserliche Majestät von Ihme / oder andern einem Reichs Erb Marschallen deßhalb Bericht begehre, und daß Er solchen von der Stadt Berordneten einziehen sollte, befehle, sey man deme zugehorsamen schuldig, verseehe sich auch, daß alsdann Ihme solcher würde gedühelich erstattet werden; Inmassen Er auch leiden möge, daß jedesmahls ein Rath derjenigen Stadt, darinnen ein Reichs-Tag angesetzt, sich Anfangs gleich bey der Kayserl. Majestät, oder dero Commissario Berichts oder Bescheids erhole; Ob durch den Hof- oder Reichs Erb Marschallen, oder weme sonst Ihre Majestät, oder Dero Commissarius solche Bericht von der Stadt Berordneten jederzeit erfordern lassen wolle: Er verseehe sich aber, es werde jede Stadt, da die Reichs-Versammlung ist, Ihme in zuetragenden Tumult, Ufflauff, und Feuers-Nöthen, dem Herkommen nach, auch soviel die Nothdurfft erfordere, von dero Burgern, oder andern Persohnen zuordnen: So seynd der Erb-Frey- und Reichs-Städt Bevollmächtigte, und Deputirte mit solcher seiner Reichs Erb Marschallen Erklärung zufrieden gewesen, haben sich auch gedachter Städt wegen erbotten, daß uff allernädigst begehren der Kayserl. Majestät, oder Dero Commissarii dem Jenigen, so deswegen von der Kayserl. Majestät, oder Dero Commissario Befehl haben würde, Sie jederzeit derowegen nothwendigen Bericht geben: Zu Erholung nechst obgedachten, und von dem Herrn Reichs Erb Marschallen angedeuteten Bescheids aber, eben nicht verbunden seyn, auch in begebenden Tumult, Ufflauff, und Feuers-Nöthen dem Reichs Erb Marschallen jederzeit Leuth der Nothdurfft nach zu seiner Wohnung zu ordnen, und verfolgen lassen / jedoch hierdurch Ihme keine Bottmässigkeit über die Ihren eingeräumt haben wollen.

Der biß hiehero bey den Reichs-Tägen strittig gewesener Begläitung der Ständ, wie auch der Malefizischen Personen wegen, Ist es zum Sechsten dahin verglichen, daß der Reichs Erb Marschall sich dessen hinführo nicht mehr anzunehmen / oder unterziehen / diß jedoch Ihme an seiner Obrigkeit und Rechten nichts präjudiciren solle.

Was vor das Siebende die Besichtigung der Rathstuben, auch Weeg und Steeg der Orthen, da der Reichs-Tag zu halten, belangen thuet, hat der Reichs Erb Marschall sich erklärt, daß er diß Orts von eines Raths der Stadt Berordneten allein Berichts, und wie in einem oder anderem die Anstellung füeglich zu machen, wohlmeinende Erinnerung zu thuen, aber nichts zu befehlen begehre, uff daß, wann dißfalls etwas abgehen sollte, bey der Kayserl. Majestät, und den Ständen Er entschuldiget seye, damit vielgedachte der Städt Deputirte zufrieden gewesen, mit dem Unerbiethen, daß von Ihnen deßhalb jederzeit gute Vorsehung, damit man nicht zu Flagen Uhrsach habe, geschehen solle, Sie auch wohl leiden mögen, daß der Erb Marschall die Besichtigung deren Ort jederzeit in Beyseyn eines Raths Berordneten fürnehme, und seine Erinnerung (doch nicht Befehls weiß) thue, welche Sie jederzeit gern anhören, und wann sie gut befunden, in acht nehmen wollen.

Wegen der Persohnen, so von insicirten Orten sich einschleichen wollen, ist es dahin gerichtet, daß der Stadt-Obrigkeit die Vorsehung thun solle, damit sie nicht eingelassen, auch die insicirte Ort an den Stadt-Thoren öffentlich angeschlagen werden,

Gleicher

Gleicher Gestalt sollen auch durch der Stadt Verordnete jederzeit Verzeichnen deren in der Stadt inficirt und sterbenden Persohnen gemacht, und dem Marschallen zugeschickt werden, oder mag Er sie durch seine Diener erfordern, und abholen lassen.

Schließlichen haben die vielgedachten Partheyen auch verwilliget, das die unter diesen Strittigkeiten vorgangene, und in Actis benahmste Anzüg, und Dero, wie auch allerseits uffgewandten Kosten halber, besäehene Forderungen allerdings uffgehoben und gefallen, so wohl, als jede Eingangs in specie ermeldte Strittigkeiten und Puncten (jedoch mit Vorbehalt der daselbsten gesetzten Confirmation) hierdurch abgethan, erlediget, auch gänglich entscheiden seyn, und bleiben sollen.

Zu dessen wahren Urtkund, seynd dieses Vergleichs vier gleichlautende Reces und Abschied unter Dero subdelegirten Commissarien und Räthen, auch der Partheyen, und der Stadt Abgeordneten eigener Hand-Subscriptionen, und derselben uffgedruckten Pittschafften uffgefertigt, deren einer denen dieser Sachen bey der Fürstl. Durchleucht in Bayrn Cansley zu München verwahrlich uffgehaltenen Actis beygelegt, der Ander denen Herren Erb Marschallen, der Dritt der Statt Augspurg, und der Viert der Statt Ulm zugestellt worden. So geschehen, und geben zu Augspurg den ^{5. Novembr.} Anno, Sechzehnhundert und Bierzehen. _{27. Octobris.}

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Otto Forstenhäuser,
zu Niblhoven, Fürstlichen Durchleucht in Bayern Rath.

Sebastian Faber,
Fürstl. Württenb. Vice-Canzler.

D. Johann Ch. Rainhard, Fürstlich-Württenbergischer Rath.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Maximilian des Reichs Marschalch, Landgraff zu Stülingen.

Philip der Aeltest Reichs Erb Marschalch, Herr zu Pappenheim.

Görg Philip Reichs Erb Marschalch, Herr zu Pappenheim.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Heinrich Westendorffer, von wegen der Stadt zu Regenspurg.

Wegen Nürnberg, Georg Adelbert Burckhart, Dr.

Von wegen der Stadt Ulm, Jeronymus Schleichner, Dr.

(L.S.)

(L.S.)

Hannß Lauginger.

Bernhard Nechlinger.

Und Uns darauf vielgenannt beyde Partheyen neben obbesagter Unserer Kayserl. Commissarien Liebden/ Liebden/ gebührlich ange sucht und gebetten/ daß wir jetzt erzehlten Vergleich / Unsers was genden Kayserl. Ampts / und desselben Macht / Vollkommenheit halben zu *confirmiren* / und zu bestättigen / in Gnaden geruben wollten.

Deß haben Wir angesehen solche ihre demüthig ziemliche Bitt / und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen obbegriffenen Vergleich in allen und jeden seinen Worten / Punkten / *Clausuln*, *Articuln* / *Innhalt* / *Meynung* und *Begreiffungen* / als Römischer Kayser gnädiglichen *confirmirt* und bestättet / *confirmiren* und bestätten denselben auch hiemit von Röm. Kayserl. Macht, Vollkommenheit wissentlich Krafft diß Brieffs / und meynen / setzen und wollen / daß der ob- innverleibte Vergleich in allen und jeden seinen Worten / *Puncten* / *Clausulen* / *Articuln*, *Innhalt* / *Meynung* und *Begreiffungen* kräftig und mächtig seyn / von allen interessirten Theilen / so weit derselbe einen jeden berühren thut / vest und unverbrüchlich gehalten / und von Niemand darwider gethan oder gehandelt werden / sondern sie sich dessen gebrauchen und genießen sollen und mögen / von allemänniglich unverbindert / doch Uns / und dem Heil. Reich an Unserm und sonst Männiglich an seinen Rechten / und Gerechtigkeiten unvergriffen / und unschädlich. Und gebiethen dar auf allen und jeden Chur- Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / *Prelaten* / *Graffen* / *Freyen* / *Herren* / *Rittern* / *Knechten* / *Land- Vögten* / *Haupt- Leuten* / *Virzomben* / *Vögten* / *Pflegern* / *Verwesern* / *Ambr Leuten* / *Land- Richtern* / *Schultheissen* / *Burger- Meistern* / *Richtern* / *Räthen* / *Bürgern* / *Gemeinden* / und sonst allen andern / Unsern und des Reichs- Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Weesen die seyn / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie die obgemeldte Partheyen allerseits an obbegriffenen zwischen ihnen aufgerichteten Vergleich / und dieser Unser darüber gegebenen *Confirmation* und Bestättigung nicht hindern noch irren / sondern sie dessen geruhiglich gebrauchen / genießen / und gänglich dabey bleiben lassen; Insonderheit auch vorgedachten Partheyen / daß sie solchem Vergleich allerseits in allen Worten / *Puncten* / *Clausuln*, *Articuln*, *Innhalt* / *Meynung* / und *Begreiffungen* / wie obsteht / gestracks nachkommen / und geleben / darwider nichts thun / oder fürnehmen / noch Jemand zu thun gestatten / in keine Weiß / als Lieb einem / und ihr jedem seye Unser / und des Reichs schwehre Ungnad und Straff / und darzu eine *Poen*, nehmlich 30. Mark löthigs Golds zu vermeiden / die ein jeder / so offte er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil obgemeldt ver gleichenen

gleichen Partheyen / oder dem haltenden Theil unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Uhrsund dieses Brieffs besiegelt, mit Unserm Kayserl. anhangenden Insigel; Geben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag, den Achzehenden Monats: Tag Februarii, nach Christi Unserß sieben HERN und Seeligmachers Geburth Sechszehen Hundert und im Siebenzehenden / Unserer Reiche des Römischen im Vierten, des Hungarischen im Achten, und des Böheimischen im Fünfften Jahren.

Matthias.



Vice Rev. Domini Joh. Svvicardi,
Archi-Cancellarii & Elect. Mog.

Vt. Ulmen.

Ad Mandatum Sac. Ces. Majestatis proprium,

L. R. Lucher.

Confirmatio des Vergleichs in den langwübrigen Strittigkeiten zwischen dem Reichs Erb Marschall, Ambr, und den Frey, und Reichs: Städten.

Tax. Neunhundert / und für Canzley: Jura
Sechzig Gold Gulden.

Alb. Macht Taxator.

Rta. J. Kallhardt.

Lit. D.

Churfürstl. Sächßische Ratification obigen solennem Haupt: Vergleichs.

SON GOTTES Gnaden Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heil. Röm. Reichs Erz: Marschall, und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Mark und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein &c. Vor Uns und Unsere Nachkommen am Churfürstl. Regiment, thun kund, und Bekennen gegen Männiglich, Nachdeme Unsern Hochgeehrten Herrn Vorfahren / und Uns an Dero tragenden Erz: Marschall: Ambr / wie auch Unsern allerseits Erb: und Unter: Marschallen / den Edlen / Unsern Lieben Getreuen / den Herrn zu Pappenheim / nach Ausweisung derer dißfalls gehaltenen, und in Unsern Archiven vorhandenen Acten auf Reichs: Wahl: und Churfürsten: Tagen, und sonsten von den Räten der Städte / an welchen Orten dergleichen grosse Zusammenkunfften angestellet und gehalten werden / wegen Einfürrens, Einlogirung der Juden in der Christen Häuser, und derer Vergleitung, sammt Zulassung einigen Gar: Kuchen und Wirthschafften, Jurisdiction in Civilibus und Criminalibus über die Frembde be: und unbeschiedene, Bortmäßigkeit über frembde Kraher, Fächter, Handwerker, Bielleuthe, und dergleichen, sowohl als von solchen erfahrenden Einschreib, Schuß, und Polit. Geldes, Einnahm Stand Geldes, Aufschlag, und

N

und

und Haltung einiger Barkuchen, und dann Schenkung daraus nicht verunt-
 geldeten Weins angemasten Umbgelbes / Ehlen, Maas, und Gewicht, Ver-
 fassung, und Handhab. der Tax-Ordnung, zur Abnehmung Zolls auf alle zu
 Ward getragene Victualien, Bestellung der Wachten, des Gelaitz, Audienz
 gegen den Bürgern, sowohl den Stadt Obrigkeiten selbst angemasten un-
 terschiedlichen Gebotten, vorgenommenen Injurien, und darauf gewandten
 Unkosten, und sonst allerhandts Eintrag / Vorgeiff und Molestation ge-
 schehen / Inmassen Wir dann solches bey jüngst Anno 1612. zu Grand-
 furth am Mayn gehaltenem Wahl. Tage nicht ohne sondern Verdruss und
 Bewegung selbst sehen, und erfahren müssen. Und demnach die jez. Regie-
 rende Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr, weil man sich künfft-
 ig bey dergleichen Reichs. Versammlung, und andern Zusammenkünften
 ebenmäßiger Strittigkeiten, und Difficultäten zu befahren hatte, allerun-
 terthänigst ersucht und gebetten, denen Hochgebohrnen Fürsten, Unsern
 Freundlichen lieben Vettern, Oheim, Schwägern und Brüdern, Herrn
 Maximilian Pfaltz Graffen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-
 Bayren, und Herrn Johann Friederich, Herzogen zu Württemberg, und
 Teck, Graffen zu Mumpelgard, und Herrn zu Heidenheim und Oberkirch,
 als deren Liebden, Liebden Lößlichen Vorfahren hiebervorn von der nächst-
 verstorben Röm. Kayserl. Majestät Commission uffgetragen worden, ander-
 weit allergnädigst zu befehlen, daß Sie beide Partheyen für sich bescheiden
 in gutem zu vergleichen, oder in einem compromisslichen Austrag eslicher
 wenig Schrifften zu verfassung Fleiß anwenden sollten: Und denn höchstge-
 dacht Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, solchen Unserm un-
 terthänigstem Suchen gnädigst statt gegeben, und an hochgedachten Pfaltz
 Graffen Maximilians in Bayren, und Herzog Johann Friederichs zu Würt-
 temberg Liebden gnädigste Commission ertheilet, welche sich auch Ihrer
 Majestät zu schuldigen unterthänigsten Gehorsam und Ehren, den Par-
 theyen aber, und dem ganzen Werk zum Besten solcher Commission al-
 lerunterthänigst unternommen, die sämtliche Partheyen auf den 27ten
 Octobris nächst abgelauffenen 1614ten Jahrs nach Augspurg citiret, und auf
 der Partheyen Gehorsames Erscheinen, und Beliebung, biß auf aller-
 höchst gemeldter Röm. Kayserl. Majestät und Unsere Ratification
 durch Ihrer Liebden ansehentliche subdelegirte Abgesandte, unter derselben
 und der Partheyen, als der Herren zu Pappenheim, und der Städte abgeord-
 neten eigener Hand-Subscriptionen, und Deroselben aufgetruckten Pett-
 schafften bekräftiget eine Vergleichung, welche sich anfähet: Zu wissen/
 demnach nunmehr eine lange Zeit, und viel Jahr her ic. und endet sich:
 So geschehen, und gegeben zu Augspurg den ^{5. Novembr.} Anno 1614. auf
_{26. October.} gerichtet.

Wann Uns dann der Edle, Unser lieber Getreuer, Herr Maximilian,
 Herr zu Pappenheim, des Heil. Röm. Reichs Erb Marschalck, eine von dem
 Ehrwürdigen, Unserm lieben Andächtigen, und Besondern Herrn Johann,
 Abten des Gottes. Hauses Kaysershaim Ordens, und Titul in Augspurg
 Bissthum gelegen, mit eigener Hand subscribirte, und mit der Abtey Sec-
 cret besiegelte Copey, und beglaubtes Vidimus solcher Vergleichung zuge-
 schickt, und darbey unterthänigst gebetten, solche zu confirmiren und ratifi-
 ciren; Als haben Wir sein unterthänigst Suchen gnädigst angefe-
 hen / und solche Vergleichung / wofern Dieselbe von höchstgedacht
 Röm.

Röm. Kayserl. Majestät ebenmäßig ratificiret wird / confirmiret und
 bestätiget / thun solches auch hiermit und Krafft dieses Brieffs / treu-
 lich / und sonder Gefährde.

Zu Urkund haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und
 Unser Chut: Secret daran hengen lassen. Gegeben und geschehen zu Dres-
 den den 14. Febr. Anno 1615.



Johann Georg Churfürst.

Lit. E.

Copia Schreibens /

An die Hochfürstl. Regierung zu Anspach / von der
 Hochgräfl. gemeinen Herrschafft zu Pappenheim,
 d. d. 24ten Julii, 1724.

P. P.

S hat Eva Ellingerin, 24. Jahr alt, Hannß Martin Ellingers,
 Freyherrl. Schenkischen Bau-Meisters zu Geyern, und dessen Ehe-
 Weibs, Catharinæ Karbaræ ledige Tochter, verwichenen Dienstag
 am 18ten hujus, zu Regensburg, allwo selbige bey dem Hochfürstl. Sach-
 sen-Gothaischen Cancellisten, Hörtiger, als Magd in Diensten gestanden,
 ihr, dem Vorgeben nach, mit Andreas Kleiffel in Unehren erzeugtes Söhn-
 lein gleich nach der Geburth Gottloser und Gewaltthamer Weise, Innhalt
 des über die Sectionem Cadaveris legaliter geführten Protocolli, und demne-
 beygefügten Judicii Medici durch Eindruckung der Hirnschahle um das Leben
 gebracht, und selbiges hierauf sammt denen Secundinis in einen mit Was-
 ser angefüllten Seeß, Epän-Krug gesteckt, sich aber gleich davon, und nach
 Geyern zu ihren Eltern flüchtig gemacht, allwo selbige, nachdeme das Cor-
 pus delicti gefunden, der Infanticidæ von dem Regensburgischen Stadt-
 Magistrat provisionaliter, und subsidialiter nachgetrachtet, und hievon des
 ältesten Herrn Reichs Erb Marschallens Hochgräflische Excellenz von Dero
 Reichs Erb Marschallischen Cansley in Regensburg der unterthänige Be-
 richt erstattet worden, auf beschehene Requisition des alhierigen Stadt-
 Vogtheys Ampts vorgestern Frühe in gefänglichen Verhaft gebracht wor-
 den, und nun zu Mark-Nenslingen von gemeinsamllicher hoher Obrigkeit
 wegen verwahret wird.

Nun hat der Hochfürstl. Brandenburg: Oholzbachische Verwalther
 zu Geyern die dis Orts gesuchte Auslieferung auf gnädigsten Befehl aus-
 gesetzt, dahero wir in Abwesenheit hochgedacht Uners Gnädig: Regieren-
 den Grafen, und Herrns, nachdeme das Infanticidium von einer würck-
 lichen Dienst-Magd eines Comitialis, des Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen
 Cancellistens / begangen worden / mithin auch nach deutlicher Verord-
 nung des zwischen dem Reichs Erb Marschall: Amte /
 und denen Reichs: Städten in Anno 1614. den 5ten Novembris, und
 26ten Octobris, autoritate Cesarea durch die Kayserliche, auch damah-
 len Herzoglich: Bayerische, und Württembergische Subdelegations-Com-
 mission errichteten Vertrags / Spbo. was aber Criminalem Jurisdictionem be-
 langen thut &c. Von anberegetem Reichs Erb Marschall: Amte zu be-
 straffen

straffen ist Euer zc. und Unsere Hochgeehrtesten auch Hochgeehrte Herren hiermit geziemend ersuchen, Dieselbe geruhen, gegen Extradition der gewöhnlichen Reversalien, und Bezahlung der Unkosten, auch in dergleichen Fällen versicherende Nachbarliche Reciprocation, dem Hochfürstl. Verwalther. Umbr Geyern die Auslieferung besagter Eva Ellingerin an hiesiges Stadt. Vogtth. Umbr anzubefehlen; Womit Wir nebst Göttlicher Gnaden. Obhuts. und Unserer schuldigsten Empfehlung beharren. Pappenheim den 24ten Julii 1724.

Lit. F.

Copia Antwortt. Schreibens /
Von der Hochfürstl. Regierung zu Anspach / an die
Hochgräfl. Reichs Erb. Marschallische Gemeine Herrschaft zu
Pappenheim, de dato, 28ten Julii, 1724.

P. P.

Als Dieselbe sub dato 24ten delab. in Betracht der zu Mark Neusslingen in Verhaft gebracht. von Regensburg wegen verdächtigen Kinder. Mords aber flüchtig. gewordenen Ewen Ellingerin, vor Requisitionales anhero abgelassen, und darinnen um deren Auslieferung gegen Extradition der gewöhnlichen Reversalien, und Bezahlung der Unkosten ange sucht haben, ein solches ist Uns anheute wohl zu Handen gekommen.

Worauf wir dann denenselben in Rück. Antwort nicht verhalten, daß Wir hierunter bereits an das Hochfürstliche Verwalther. Umbr Geyern die befehlende Verfügung dahin ergehen lassen, Eingangs beretzte Ellingerin an die Gräfl. Pappenheimische zu derselben Abholung Abgeordnete / gegen Ausstellung eines an die Durchleuchtigste, Unsere Gnädigste Fürstin und Frau, auch Ober. Vormunderin und Landes. Regentin / und an den Schenkten von Geyern, verlautenden Reversus de non präjudicand. ut & reciprocando, & expensas solvendo, vor dem Neusslingerischen Gemeinschaftlichen Rathhaus abfolgen zu lassen. Denen Wir übrigens zu freundlichen Diensten willig und bereit. Onolzbad, den 28ten Julii, 1724.

Hochfürstl. Brandenburg. Onolzbadhl.
Vormundschafftlicher Hof. Raths. Präsi-
dent, Geheime. und Hof. Ráthe.

Daß die in vorstehender Deduction angezogene Beylagen von Lit. A. bis F, ingleichem die der Deduction selbst inserirte Extractus der Wahl. und Reichs. Tags. Ordnungen, Protocollorum, und übriger Documentorum mit denen wahren Originalien concordiren, solches wird hiernit unter vorgetrucktem Hochgräfl. Pappenheimischen grösseren Gemeinherrschafftlichen Insigel in sidem attestirt. So geschehen Pappenheim den 30ten Julii, 1728.

(L. S.) Canslen Daselbst.

Not. Pag. 11. lin. 35. Loco abzuwenden leg. abzuwandeln.

* (0) *

Ve 3139 M

ULB Halle
004 916 913

3



MC





23

Gründlicher

Geweiß

Der des Heil Römischen Reichs Erb Mar-

tho Kayserlichen Majestät / und
ichs, dann des hohen Erb-Marschall-
ofeudi Imperii auf Reichs-Wahl- und
erer Reichs-Stände und deren Ge-
te und Domestiquen, in Civilibus
alibus competirenden

diction.

Von

rschall Ampts wegen auf-
ie, und Verfassung des Heil. Rö-
umentirt / und in öffentlichen
ruck gebracht.

ib Lit. A. B. C. D. E. & F.

druckt bey Hieronymo Zengen
NNO 1729.

